

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vierzehnte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309366](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309366)

Bierzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 27. October 1876,
Vormittags 10 Uhr.

Anwesend: sämtliche Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Herren Turban, Heidenreich und Däublin;

im Namen des Oberkirchenraths die Herren Geheimerath Rühlkin und Oberkirchenrath Behagel.

Präsident: Herr Geheimerath Bluntzli.

Nachdem der Vorsitzende die Sitzung mit Gebet eröffnet hatte, erhält der Abgeordnete Flad als Vorsitzender der Verfassungscommission das Wort, um als Einleitung zur Tagesordnung den Gesetzentwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend (siehe Anhang Beilage Nr. 6) der Großherzoglichen Staatsregierung den Dank für die Fürsorge auszusprechen, die sie der Kirche gegenüber durch Vorlage und Durchführung des Dotationsgesetzes an den Tag gelegt habe, worauf sämtliche Mitglieder der Synode ihre Zustimmung zu diesem Danke durch Aufstehen von ihren Sitzen bekunden.

Hierauf wird in die Tagesordnung selber eingetreten. Der Abgeordnete Kiefer eröffnet im Anschluß an den von ihm erstatteten Commissionsbericht, der sich gedruckt in den Händen der Synodalen befand (siehe Anhang Beilage Nr. 7), die

Discussion mit folgenden Worten: Hochwürdige Synode! Gestatten Sie mir zur Einleitung unserer heutigen Verhandlung das Wort zu ergreifen. Nicht weil ich etwas Anderes zu sagen habe, als was wesentlich im Bericht gedruckt zu lesen ist, denn darin befinde ich mich vollständig einverstanden mit den Erwägungen der Mehrheit der Commission, sondern weil ich, wie Sie wissen, schon früher Gelegenheit hatte, von staatlicher Seite dieser Frage nahe zu treten, und weil ich annehme, um so mehr von Ihnen die Voraussetzung der Unbefangenheit in dieser Sache erwarten zu dürfen, wenn Sie meine Gründe auch hier gehört haben. Ich glaube entschieden, daß diese Frage nicht bloß etwa eine Opportunitätsangelegenheit ist, sondern eine principielle Grundfrage unseres gesammten kirchlichen Daseins. Heute gibt es wohl kein Rechts und kein Links in diesem Saale, es wird vielmehr eine ganz neue Gruppenbildung speciell für diese bedeutende Sache eintreten. Solche, die sonst Streitgenossen sind, trennen sich momentan — Andere, die sich sonst ablehnend entgegenstehen, vereinigen sich für einige Stunden in dieser Angelegenheit. Wir werden Jedem durchaus die Voraussetzung seines ehrlichen Willens und der redlichen That gewähren. Allein Eines möchte ich vor allem Anderen hervorheben: Die Pflicht eines Jeden von uns ist es, diese Frage nicht bloß von außen und nach Opportunität, sondern von innen in ihrem Grundcharakter und in ihrer organischen Gesamttragweite zu prüfen.

Lassen Sie mich daher zuerst die Anfrage beantworten, welche Interessen es seien, die vorwiegend durch die Art der Lösung dieser Frage beherrscht werden.

Ist es bloß der vorübergehend besonders drückende Nothstand der gegenwärtigen Zeitlage oder sind es Grundfragen, von denen das Wesen, der Charakter, die Selbstständigkeit und die Leistungsfähigkeit unserer Kirche weithin abhängt?

Jeder Protestant, der sich die Mühe genommen hat, mit treuer Antheilnahme die Geschicke seiner Kirche geschichtlich zu verfolgen, weiß, daß im Protestantismus die kirchlichen Verfassungsfragen nie den Culminationspunkt unserer Fortschritte bildeten. Aus den Nothständen der Zeit sind die

ersten reformatorischen Verfassungsstände unserer Kirche hervorgegangen. Die Kirche wurde gewissermaßen wie zwischen Wasser und Feuer umhergeworfen in der Epoche Luther's und der ersten entscheidenden Schicksale seines Werkes, und wenn unsere Kirche auch den vielfach drohenden Gefahren im Ganzen glücklich entgangen ist, wenn ihr jedesmal in einem gewissen Maße geholfen wurde, so ist ein solcher Zustand doch gerade für eine neue religiöse Organisation besonders schwer zu ertragen, und wir dürfen uns nicht scheuen, das Bekenntniß abzulegen, daß der Protestantismus ernste Schädigungen seines Wesens aus diesen dürftigen Verfassungszuständen davongetragen hat.

Von den Tagen der Apostel und den ersten nachfolgenden Jahrhunderten sagt man mit besonderer Sicherheit, daß der Herr in seiner Kirche fortlebe und wirke, und ich denke, man darf wohl sagen, daß er noch immer in ihr ist, obgleich sie so vielfach von ihm abweicht in der idealen Auffassung der kirchlichen Gemeinschaft, indem sie oft gerade in ihren wichtigsten Arbeitskräften von ihm sich entfernt, theils aus Ungläubigkeit, theils aus zu stark hervorgetretenem Individualismus, so daß wir eine Abnahme des kirchlichen Interesses und damit eine Abnahme des hohen Berufes der kirchlichen Gemeinschaft nicht bestreiten können.

Ich glaube aber, daß in dem Maße, als die Gefahren wachsen, auch das wärmende Gefühl der Liebe, der Treue und Ergebenheit an die religiösen Ideale, damit an die Kirche und ihre Lebenswirksamkeit, sowohl in den gebildeten Kreisen, als auch in den minder gebildeten wieder kräftiger hervortrete, als dies zumeist geschah in den langen Jahrzehnten unseres Jahrhunderts, da man so sorglos mitansah, wie unsere Kirche sich so wohl fühle unter den Gittigen des Staates und unbedenklich jederzeit von ihm entgegen nahm, was zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gereicht wurde.

Ich glaube, die idealen Mächte der Kirche, ihre Kräfte, ihre das Menschengemüth erhebenden Einflüsse sind nicht geringer geworden, als in jenen früheren Tagen. Solche Zeitunterschiede sind an sich auch nicht zu beklagen, sondern es ist im Gegentheil freudig zu begrüßen, daß wir in die Lage

geleht sind an uns die Frage richten zu müssen: Ist es möglich, daß die Kirche aus eigener innerer Kraft, beseelt von dem Geiste des Stifters, der gesagt hat, er werde unter ihr weilen bis an das Ende der Tage, für sich in Selbstständigkeit Großes und Heiliges zu vollbringen vermag, was ihren ganzen Beruf erfüllt, oder vermag sie ihre Aufgabe nur zu vollbringen, wenn sie die Stützen und Hilfsmittel des Staates, die unter Umständen doch auch vorwiegend nur äußeren Zwecken dienen, in Anspruch nimmt und wenn eine mindestens ebenso starke Position für das Gedeihen des Werkes der Kirche die Zahlensätze des staatlichen Budgets bilden? Ich nenne es eine bessere Zeit für uns Alle, wenn wir in kirchlichen Beziehungen nicht auf Staatshilfe vorwiegend angewiesen sind, ja wir müssen diese Ueberzeugung um so mehr bekennen, weil wir inmitten einer Zeit leben, da Fürst und Volksvertretung erklären: die Kirche möge frei und selbstständig walten in ihren Angelegenheiten, und nur so weit es die eigene geistliche Ordnung des Staates verlangt, werde der Staat sich mit der Kirche befassen.

Es ist uns im Jahre 1860 eine magna charta für die großen Kirchen und die kirchlichen Gemeinschaften unseres Landes gegeben worden. Wir wissen, daß der in der Gemeinde waltende Gedanke der Selbstverantwortlichkeit unsere Kirche stützen und tragen soll, und daß diese Idee für eine fruchtbare Entfaltung des kirchlichen Lebens Alles bedeutet.

Wir sind nicht eine Kirche, von der man mit Recht sagen könnte, das Walten und Arbeiten des kirchlichen Geistes sei centralisirt und festgehalten in der obersten Kirchenregierung, als dem Alles absorbirenden Sammelpunkt aller kirchlichen Kräfte. In der katholischen Kirche finden wir eine solche Herrlichkeit des eigenen Regimentes, welches alles Andere überstrahlt, seine ganze Kraft dazu in Anwendung bringt, um grundsätzlich alles Andere zu beherrschen und auch den Staat zu heiligen, indem man ihn beherrscht. Das ist seit Jahrhunderten das unveränderte Grundprincip der katholischen Kirche. Aber auch die Grundlagen unseres Kirchenthums sind unvergänglich und auch in jenen alten evangelischen Ueberlieferungen der Reformatoren enthalten,

die man mit Recht als die Basis der religiösen Ueberzeugungen betrachtet, mit denen der Protestantismus steht und fällt. Es sind jene Grundsätze Luther's, die er dahin ausgesprochen hat: es sei nicht der Bischof, nicht der Papst, sondern es sei die Gemeinde, welche die kirchliche Ordnung feststellt, denn das Reich Gottes ist die Vereinigung aller Derer, deren Herzen berufen sind, dem Geiste des Herrn ganz sich hinzugeben, es besteht in der Vereinigung Derer, welche sich zusammenfinden, um in der Hingebung an diese höchste geistige Macht und ihre Herrschaft in dem irdischen Leben ihr ganzes Heil zu suchen und brüderlich allen Anderen, vor Allem den Gleichgesinnten, zu begegnen. Diese Idee ist das ursprüngliche Grundprincip des Protestantismus, und von ihr sich nährend und aus ihr erwachsend ist hervorgegangen der größte Verfassungsgrundsatz protestantischen Bewusstseins: der Gedanke der Gemeindebildung in unserer Kirche. Wir haben damit aus jenem Gedanken entspringend die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen angenommen, die Verpflichtung, einander gegenseitig brüderlich zur Seite zu stehen, die Aufgabe, jederzeit durch die That im Leben zu bewähren, was als Ideal unseres irdischen und zugleich ewigen Lebens sich darstellt. Ich glaube, diese kirchlichen Grundgedanken müssen in Erinnerung gebracht werden, damit man uns nicht beschuldige, wir hätten einzig des Vortheils wegen die Hand nach Staatshilfe ausgestreckt und hierüber die wichtigsten Seiten des Lebens der Kirche vergessen.

Ich kann nicht leugnen, daß ich oft empört war, wenn ich vernahm, daß man diese edeln und hochherzigen, zugleich die tiefsten Gedanken aus dem religiösen Schätze der Reformation Doctrinarismus schilt, und nur die Theorie practisch und richtig fand, welche ohne jedes Aufheben, gleichsam ohne daß man es in den Gemeinden bemerkte, Geld aus den Mitteln des Staates für die Kirche erlangte. Gerade die aus diesem Grundgedanken entspringende Lehre von der Brüderlichkeit stellt auch das Pflichtgebot auf über die Beihilfe aller Kirchengemeindeglieder zu den Bedürfnissen der Kirche, allerdings nicht in Phrasen und Worten, sondern in

der opferbereiten That. Es ist das somit nicht ein Zufälliges, sondern eine aus der inneren Wesenheit unseres Bekenntnisses hervorgetretene Erscheinung. Lesen wir die Schriften Luther's, vor Allem die unsterblichen Kampfaufrufe aus dem Jahre 1520, so werden wir von Seite zu Seite diesem Lebensnerv des protestantischen Geistes begegnen. Das war des großen Mannes urwüchsig tiefer Instinct, den man mit Recht Offenbarung nennen darf, der ihn aussprechen und als heilige Wahrheit verkünden ließ — das Alles sei und bleibe uns ehrwürdig und gebietend. Er war der Mann der Offenbarung, er hat uns dahin geleitet mit Paulus und dem Schöpfer des Christenthums, die tiefste Kraft unseres Glaubens, und zugleich die einfachste Wahrheit desselben in dem Gedanken der Brüderlichkeit zu erkennen. Ist sie es doch, zu der wir unmittelbar gelangen, wenn wir jene erhabenste Menschenreligion verstehen, welche auf der Verkündung der Gotteskindschaft des Menschen beruht.

Um Ihre Zeit nicht all' zu lange in Anspruch zu nehmen, will ich nicht mehr sprechen von vergangenen Zeiten, aber es würde nicht vom Geiste der Reformation zeugen, wenn wir nicht wagen wollten in der gegenwärtigen Zeit, in welcher die römische Kirche auf's Neue Jugendkräfte entfaltet und in den Massen wütht und arbeitet, und ihre Gläubigen gewaltig in Bewegung setzt, wie es vor den Tagen Luther's und während seiner Zeit wohl kaum der Fall gewesen ist. Sollten wir uns vor dieser Erscheinung arm zurückziehen unter die Fittiche des Staates und wehklagend erklären: „Wenn der Staat uns nicht hilft, so sind wir verloren? Die Leute haben nicht mehr so viel Sinn für das Gemeindebewußtsein, um zu fühlen, daß auch sie berufen sind, zu helfen und zu wirken; wenn man es ausspricht und tadelt, daß der Eifer für ihre höchsten religiösen Dinge erkaltet sei, so nehmen sie es übel und grollen? Sie verstehen nicht, daß sie, wenn man ihnen Hohes und Heiliges für ihr Leben verleiht, auch verpflichtet sind, dahin beizutragen, daß Anderen ein Gleiches zu Theil werden könne, unter ihrer thatbereiten Mitwirkung?“

Wäre dieses Jammerbild die neueste Erfahrung, die wir

aus dem Mittelpunkte unseres protestantischen Gemeindebewußtseins zu machen haben? Müßten wir, wenn es in der That so sich verhielte, nicht zugestehen, daß wir bettelarm geworden seien? Ist es nicht auch schon ein Zeichen von einem gewissen Sinken des Gemeindebewußtseins, wenn wir es nicht wagen wollen, zu bekennen, solche Uebelstände seien vorhanden und müssen gebessert werden? Aber der Besserung muß auch hier die Erkenntniß des Mangels vorausgehen, und dieser Mangel liegt wirklich in dem erschlafften Gemeindebewußtsein unserer Kirche. Eine Besserung läßt sich nur erreichen, wenn wir in der Wiedererweckung dieses Bewußtseins Fortschritte machen. Fortschritte dieser Art, die in dem Gemeindebewußtsein liegen, lassen sich aber durch diplomatische Künste niemals erreichen, wenn sie von dauernden Erfolgen begleitet sein sollen. Der Widerstand unserer Gläubigen gegen die anströmenden Fluthen der gegnerischen Gewalten und Prüfungen wird aber nur von Dauer sein, wenn wir dahin wirken, daß in unseren Gemeinden ein regeres, thatbereites, ernstes Interesse für religiöse Dinge Platz zu greifen beginnt.

In diesem Saale habe ich einst einen hochbegabten, in den Erfahrungen des Lebens hart geprüften, aber auch mit dem Charakter der Menschen vertrauten Mann sagen hören: „Wenn man nicht Lasten getragen hat für Etwas, wenn man nicht mit bezahlt hat für öffentliche Einrichtungen, so gebricht es diesen immer an der rechten starken Wurzel, und man wehrt sich nicht so für ihren Bestand, wie man es nur für die eigensten Interessen thut!“ Niemand darf sagen, daß das Ansichten eines Ideologen und Doctrinärs seien. Ich habe schon oft an jene Worte des badischen Staatsmannes — unseres Ministers Mathy — gedacht, er hatte durchaus Recht. Es war ein Grundsatz aus der Politik der That — diese und nicht die Verhüllung der thatenscheuen Bequemlichkeit ist es, welche heute einer protestantischen Kirche geziemt!

Man hat uns oft entgegengehalten, daß die Kirchensteuer keine practisch günstige Wirkung haben werde. Man erklärt, ideal und principiell sei sie richtig, aber auf die Dauer

werde sie nicht durchzuführen sein gegen die Abneigung des Volkes, und deßhalb sei die Staatsdotation entschieden vorzuziehen.

Man hat wohl auch den Bauern gesagt: „Seht Euch einmal den Mann an, der will euch die Kirchensteuer noch zur Staatssteuer hinzubringen; gefällt euch dieser politische Fortschritt?“

Die so sprechen, sind meist Geistliche gewesen, welche hier zur Rechten und zur Linken sitzen könnten, vor Allem protestantische Geistliche. Ich will ganz davon absehen, daß ich gerade für meine Person recht häufig in der Lage war, dem badischen Volke so empfohlen zu werden.

Das ist schwächlich, kleinlich und vor Allem nicht recht und protestantisch gewesen. Solches Gerede entspringt der Furcht, daß die Gemeinde den Geistlichen controliren werde, daß die Bauern ansprechen werden, so und so viel sei künftig mehr für den Geistlichen zu bezahlen, so viel Stunden aber gehe er spazieren, so viel Stunden sei er in der Schule beschäftigt und so viel Zeit sei er in der Kirche beim Gottesdienst beschäftigt. Die ängstliche Besorgniß vor solcher Arbeitscontrolle ist ja freilich schwachherzig und zeugt nicht vom rechten Selbstgefühl der Pflichttreue. Der rechte Mann wird einzig fragen, ob er in jeder Beziehung durchweg den Geboten seines Amtes genüge. In seinem edeln Berufe soll er ja wirken, soweit die Kräfte reichen. Wenn er dies grundsätzlich thut, so glaube ich, wird diese Thatsache eine stärkere Macht sein, als jene Weltklugheit, welche für den Fall, daß der Bauer ausrechne, wie hoch ihn sein Pfarrer zu stehen komme, dahin trachtet, daß der Bauer es gar nicht merke, wenn der Gehalt des Geistlichen erhöht werde, weil der Steuerbeitrag hiezu aus des Bauern Tasche zur Staatssteuer erhoben und in die Großherzogliche Obereinnahmerei geflossen ist, wohin auch alle anderen staatlichen Steuern gelangen. Diese taschenpielerartige Verhehlungsflugheit hat so gar nichts Religiöses und kirchlich Würdiges in sich. Es ist lediglich nur die Routine eines pffiffigen Faiseurs, die sich kleinlich und kurzichtig in diesen Künsten ausdrückt. Es ist mir eben darum ganz besonders anstößig gewesen, wenn man behauptet

tet hat, die Kirchensteuer sei eine neue Steuer, wenn man verschwiegen hat, daß die Staatsdotation auch im Steuerwege aufgebracht wird, wenn man endlich verschwiegen und verschleiert hat, daß die Staatsdotation, welche die evangelische Kirche bezieht, nicht nur von den Protestanten, sondern auch von den Katholiken und Israeliten zusammengebracht wird. Die Israeliten haben seit vielen Jahren durchgeführt, was von uns verlangt wird; viele Geistliche der katholischen Kirche sind zwar in gleichfalls hilfsbedürftiger Lage, allein sie sind und bleiben voraussichtlich von der Dotation durch ihre eigenen Obern ausgeschlossen.

Der katholische Priester als solcher darf von der Dotation Nichts annehmen, weil es dem Diener nach der Organisation dieser Kirche nicht überlassen werden darf, für sich selbst Verpflichtungen bezüglich der Ausübung seines Amtes einzugehen. Der einzelne katholische Priester mag daher durchaus unschuldig sein, wenn er künftig schlechter bezahlt wird, als der protestantische Geistliche. Es ist dies zunächst die Verschuldung seiner kirchlichen Oberen, denen eventuell der Ungehorsam gegen die Staatsgesetze höher steht, als die Besserung der ökonomisch gedrückten Lage der katholischen Priester.

Der katholische Bauer fragt aber nicht, ob der katholische Priester durch Verschulden des Bischofs von Freiburg von der Dotation ausgeschlossen sei, oder ob ein Anderer die Schuld trage. Das ist ein weitläufiger Weg für das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes. Das Volk sagt einfach, es sei nicht schicklich, daß die Katholiken beitragen zu den Besoldungen der protestantischen Geistlichen, mit denen sie Nichts zu thun haben. Und wenn Sie dem katholischen Volke selbst aus den Staatssteuerkatastern vorrechnen würden, daß die Protestanten zum Staatshaushalte so viel beitragen und die Katholiken so viel, mithin zur Dotation für die evangelische Kirche ohne Ueberforderung den katholischen Staatsangehörigen eine solche Summe verwendet werde, so ist dies eben doch nur gerechtfertigt, wenn materiell Gleichheit bestünde, daß heißt, wenn es möglich wäre, daß nach dem Verhältniß ihrer Steuerquote an der Wohlthat dieser Dotation auch

alle anderen kirchlichen Gemeinschaften Theil nähmen. Was die katholische Kirche betrifft, so ist diese Gleichstellung unausführbar gegenüber einer Kirchenpolitik, die nicht in Freiburg gemacht wird, sondern in Rom, und zu Folge deren ja heute jeder Bischof dieser Kirche vielmehr von der römischen Curie abhängt, als dies zur Zeit Luther's oder je früher der Fall war. Der römische Bischof ist nicht der erste Bischof der Kirche, sondern factisch und rechtlich der einzig maßgebende, durch seine concurrirende Jurisdiction — ganz abgesehen von der Unfehlbarkeit — durchweg despotisch souveräne Universal-Bischof.

Unter diesen Umständen kann also der Staat der katholischen Kirche keine Unterstützung gewähren, denn ihre Politik ist bekanntlich nicht von heute und hört auch morgen nicht auf; die römische Politik weicht nicht zurück, sie ist die Permanenz, vollständige Ausdauer und Zähigkeit selbst, sie leistet dem Staate bis auf's Aeußerste Widerstand, nicht blos in religiösen, sondern ganz besonders in politischen Dingen.

Wollen Sie sich vielleicht der Hoffnung hingeben, daß das Deutsche Reich zurückweicht oder daß es etwa um Canossa herum gehen werde?

Ich glaube nicht. Wir werden trotz aller frommen und humanen und friedliebenden Menschen, und wenn sie noch so hoch stehen, nicht zu einem friedlichen Verhältniß zwischen Staat und Kirche kommen in der Zeit, da die römische Kirche von der Politik der Jesuiten geleitet wird. Und diese Politik ist dort vorderhand noch die einzige Perspective. Wer daher, trotz dieser Thatsache, von staatlich-kirchlicher Eintracht, von Frieden und Liebe reden wollte, der erschiene mir mehr als ein Träumender, denn als ein Wachender und Scharfblickender. Die Spannung zwischen Staat und Kirche wird vorerst fort dauern.

Ich habe bei Beginn meiner Worte auf das Jahr 1860 hingewiesen. Dort hat der Staat unserem bescheidenen, gesetzestreuen und religiösen Kirchenthum die Freiheit und die Würde der Selbstständigkeit gegeben, und dieser Freiheit wollen wir uns freuen. Es ist nicht die unbedingte Freiheit, welche Andere beherrschen will, sondern jenes Gut, das von

demselben gewollt ist, der zugleich gesprochen hat: „Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt unter uns hat!“

Der Staat kann nicht die innere Mission einer Kirche auf den eigenen Schultern tragen, wenn nicht die Kirche die gesunde Lebenskraft einbüßen soll oder wenn nicht der Staat sie sich zu eigen machen will. Bezüglich mancher Rechte muß eine würdig gestellte Kirche dem Staate vollkommen ebenbürtig sein, damit die Kirche wahrhaft ihre Mission erfüllen könne. Ich möchte nicht eine Minute länger in einer kirchlichen Versammlung mitwirken, von der ich die Möglichkeit annehmen könnte, daß sie sich gänzlich dem Staate in jeder Beziehung unterordnen wolle, aber auch nicht einer Versammlung, welche dahin streben würde, sich ganz vom Staate loszusagen. Nicht weil dies eine undankbare und sträfliche Haltung gegenüber dem Staate — dem vieljährigen Beschützer und Wohlthäter unserer Kirche — wäre, sondern weil das nur der Versuch zur Gründung eines evangelisch-protestantischen Hierarchenthums wäre — eines Zustandes, in dem die Lebenskraft des Protestantismus erstickt wird. Vor solchen Eventualitäten möge unsere Kirche, nach beiden Richtungen, durch ein gnädiges Geschick bewahrt bleiben. Es ist indeß öfters der erste Gedanke schon hervorgetreten aus wissenschaftlich hochstehenden Kreisen. Ja, es hat ein hochgebildeter berühmter Theologe, den wir Alle kennen und ehren, schon vor Jahren ausgesprochen: „Es werde die Stunde kommen, wo die Kirche als eigene, selbstständige Institution nicht mehr bestehen werde, weil man ihrer nicht mehr bedürfe, da der Staat ihre Mission vollständig in seiner Gesamtaufgabe aufgenommen habe“. Wenn man aber je einen Satz vielfach falsch verstanden und mißdeutet hat, und deswegen mißtrauisch geworden ist gegen jede Befürwortung einer selbstständigen Wirksamkeit der Kirche, so ist es diesem Satze unseres Rothe (in seiner berühmten Ethik) begegnet.

Rothe wollte einfach den Gedanken vertreten: „Die Kirche sei eine eigene selbstständige Anstalt der öffentlichen Gottesverehrung, der Hinführung des Menschen zur demuthsvollen Anbetung Gottes durch die Mittel unserer christlichen Kirche, durch Wort und Sacrament, welche der

„Seid Erlöser der Kirche zur Verwaltung anvertraut hat“. Auch Rothe nimmt diese Mission der Kirche nur an als ein Mittel zum höheren Zwecke — der allseitigen sittlichen Vollendung der Menschen. Die specifisch-sittliche Bildung ist ihm, nach seiner ethisch-theologischen Grundansicht, keine Aufgabe der Kirche. Sie wird nur gefördert durch die erwärmenden Einflüsse der von der Kirche gepflegten Gottesverehrung. Wird nun einst der ideal-paradiesische Zustand eingetreten sein, in dem die sittliche Vollendung eintritt ohne jene religiös-kirchliche Hilfskraft, dann bedarf man nicht mehr der Sonderanstalt der Kirche, sondern die Gesamtaufgabe wird dann erfüllt durch den Staat.

So lautet jene speculative Idee, die eigentlich kaum zu einem anderen Zwecke gegeben ist, als um die Begriffe des Sittlichen und des Religiösen scharf von einander zu scheiden. Der Philosoph und der theologische Denker Rothe war gewiß dazu berufen, eine solche speculative Idee in logischer Schärfe darzustellen. Aber wer möchte behaupten, daß Rothe geglaubt habe, das Jahr 1876 und ein deutscher Staat, wie Baden, sei schon in der Lage, die von ihm gemeinten idealen Zustände zu repräsentiren?

Er wollte also für unsere dermalige, sehr fehlerreiche und an Beschwerden aller Art genugsam leidende irdische Existenz keineswegs das Aufgehen der Kirche im Staate, sondern daß die Arbeit der Kirche möglichst rein gehalten werde von den irdischen Ansätzen, welche weder christlich, noch überhaupt religiös sind. Er weiß, daß gerade dann, wenn die Kirche reingehalten wird von weltlichen Beisätzen, die sittliche Aufgabe des Staates die mächtigste Förderung durch die Kirche erhält, daß die erhabene Idee der christlichen Religion die tiefsten, unerschütterlichen Grundlagen gewährt für jede dauernde Gestaltung edlerer Staatsbildungen. Sie sehen, das sind nicht etwa grundsätzliche Ablenkungen eines Theologen aus dem Wesen kirchlicher Thätigkeit, denn gerade Rothe will, daß die Kirche sich bemühe, von innen heraus sittlich erhebend zu arbeiten, daß sie, wenn sie in dieser Arbeit wohl hie und da rastet, sich durch Niemand von ihrer Beforgung zurückhalten lasse.

Der Staat war gerade in letzter Zeit am allermeisten bemüht, das Absolut-Kirchliche rein zu halten, und ich war sehr damit einverstanden, daß man den Geistlichen nicht zurücksetze, wenn man ihm Etwas von seinen bürgermeisterlichen und von seinen staatlichen Functionen abnimmt, sondern daß man ihn gerade dadurch in die Lage versetzt, seinem edlen, geistlichen inneren Berufe sich ausschließend hinzugeben. Nun stehen wir hier der Frage gegenüber: Haben wir vielleicht hierarchische Gelüste, indem wir das Selbstbesteuerungsrecht der Kirche verlangen? Nein! Wir verletzen aber die Interessen des Staates, wenn wir ihn in eine moralische Nothlage bringen gegenüber der katholischen Kirche, indem wir verlangen, daß er unseren Forderungen auch dann gerecht werde, wenn er ein Gleiches seinen katholischen Angehörigen nach Lage der Verhältnisse nicht leisten kann. Wir dürfen es darum nicht gleichsam überhören, wenn er uns den Wink gibt: „Helft Euch selbst!“

Es ist nicht die Aufgabe des Staates, einer religiösen Genossenschaft materielle Vortheile zu gewähren, die er der anderen versagen muß, es wäre dies in der That als dauernder Zustand eine Ungerechtigkeit und der Würde des Staates nicht entsprechend, der nur der Gleichheit der Rechte seinen Schutz gewährt.

Sie sehen also, wir befinden uns damit in der Lage, zu sagen, daß wir dem Staate die Nothlage ersparen, ihm erleichtern wollen, gerecht zu sein, ihn befreien aus einer zweideutigen Stellung. Das scheint für unsere Kirche nicht unwürdig zu sein, sondern ganz im Sinne und Geiste unserer Kirche zu liegen. Es sind unter diesen Umständen von der Commission dem Gesetzentwurf Resolutionen beigefügt worden, in denen in Wahrheit namentlich der letztere Gesichtspunkt einen bestimmten Ausdruck finden sollte. Wir haben uns nicht gescheut, zu sagen, es ist nicht gut, von dem Staate für uns Protestanten eine Gabe zu verlangen, die er den Katholiken unter den obwaltenden Verhältnissen nicht gleichfalls geben könne. Das offen zu betonen, scheint mir würdig, es ist auch nicht nothwendig, daß man es verschweigt, denn es ist nicht möglich, hiezu zu schweigen. Es

erklings draußen auf den Gassen recht vernehmlich und vielleicht lauter als recht ist von Denjenigen, die sich nicht als unsere Freunde in diesen Dingen erweisen und dazu auch keinen Anlaß haben. Wir wollen aber diese Klage nicht mit Haß vergelten und uns nicht kalt abwenden, indem wir uns rein negativ verhalten. Wir wollen bekennen, was uns über alles Andere wichtig und werth ist: daß unsere Kirche und die von ihr ausgehende Kraft, die in dem schlichtesten, einfachsten Mann Das verwirklichen kann, was sie in dem reichsten, vornehmsten und gebildetsten vermag, in Würde und in durch die eigene That verdienter Selbstständigkeit bestehe. Sollte es unwürdig sein, dies hier offen zu sagen? Ich denke nicht. Wir wollen es dem Staate leicht machen, indem wir uns entschließen, nach der Nothfrist, die uns der Staat gewährt hat, selbst dafür sorgen, daß mit unserer eigenen Leistung, wenn auch in einer vielfach sicheren und harten Arbeit, Das festgestellt und gesichert werde, was uns in früheren Tagen freilich so bequem und leicht hin von außen her, ohne unser eigenes Dazuthun, wie ein Geschenk dargereicht wurde. Wir Alle meinen es gut mit der Kirche und treu mit dem Staate, und aus diesem Grunde wird Niemand in der Lage sein, in irgend einem Sage diesen Resolutionen die Zustimmung zu verweigern. Es ist Wahrheit, was darin steht, und die absolute Nothwendigkeit, die uns darin entgegentritt. Möge sich Niemand darüber täuschen. Ich maße mir keine allzugroße Voraussicht kommender Dinge an, aber wenn man darüber nachforscht, wie die staatlich-kirchlichen Verhältnisse im Ganzen heutzutage liegen, so bedarf es keiner Prophezeiung, sondern man hat die einfache, schlichte Wahrnehmung vor sich, wenn man behauptet: Sie haben nur zu wählen zwischen Dem, was wir Ihnen ansinnen, nämlich die Nothlage der Geistlichen zu verbessern durch die Selbsthilfe der Kirche, oder aber die Geistlichen ihrer Nothlage mitleidslos und zum Schaden der Kirche zu überlassen. Denn es wird nicht möglich sein, daß der Staat dauernd in solcher Weise eine Institution gründe, wie es hier provisorisch geschehen ist. Die Volksvertretung des Landes hat eine Appellation auch an Sie

ergriffen, und es ist der betreffende Beschluß dem Oberkirchenrath amtlich von dem Ministerium mitgetheilt worden. Diese Aufforderung lautet dahin, man möge dafür besorgt sein, daß man nicht die volle Zeit von sechs Jahren in Anspruch nehme, um Fürsorge für die künftigen Bedürfnisse der Kirche zu treffen. Mit einem Worte: Es handelt sich hier um ein durchaus provisorisch angelegtes Gesetz. Gebe man sich keiner Illusion hin. Die staatlichen Geschenke müssen und werden aufhören, weil sie für uns, vor Allem aber für den Staat selbst als undurchführbar sich erweisen werden. Der Staat hat kein Unrecht gethan, wenn er keine dauernde Institution geschaffen hat, wohl aber würde er ein Unrecht gethan haben, wenn er unter Nichtachtung des Verhältnisses zu der anderen Kirche eine solche dauernde Institution geschaffen hätte. Ich wenigstens, für meine Person, würde keinem solchen Beschlusse der Volksvertretung meine Zustimmung ertheilt haben. Ich schließe mit dem Wunsche: Lassen Sie uns unbefangen an diese Frage herantreten. Gedenken wir aber auch der großen, religiösen, geschichtlichen, der sittlichen Aufgabe, die unsere protestantischen Glaubensüberzeugungen innerhalb der Gemeinden zu erfüllen haben. Wenn wir mit freudigem Muth an diese Aufgabe herantreten, so dürfen wir nicht zurückscheuen vor einem gewissen Geiste altvergangener Tage, der in vielen Gemeinden heute noch herrscht. Wenn wir aber den Muth zur Selbstfürsorge für unsere Kirche nicht hätten, so würden wir uns selbst damit ein sehr dürftiges Zeugniß ausstellen. Die Hilfe für die Sache der Kirche liegt nicht darin, daß man sich scheut, die Dinge mit dem richtigen Namen zu nennen und selbst einzugreifen, sondern sie kann nur dadurch bewerkstelligt werden, daß man selbst mit gutem Beispiele, zu Opfern bereit, vorgeht. Das ist allein der richtige Weg. Jeder andere wäre ein Abweg und würde schließlich auf die Dauer zum Verderben führen.

Geheimerath Müßlin. Gestatten Sie mir auch meinen Standpunkt zu der wichtigen Frage der Kirchensteuer Ihnen darzulegen. Ich schicke voraus, daß ich Das, was der Herr Vorredner in so beredter Weise hervorgehoben hat, auch als

das zu erstrebende Ziel ansehe. Aber ich kann nicht verschweigen, daß es mir nicht unbedenklich erscheint, wenn wir so plötzlich in ein vollständig neues System übergehen würden, daß ich es deßhalb für wünschenswerth halten würde, wenn ein Uebergangszustand geschaffen werden könnte, vorausgesetzt allerdings, daß dies möglich ist. Die ökonomischen Verhältnisse unserer Kirche waren früher im Allgemeinen günstiger; für die allgemeinen Bedürfnisse konnte aus den Erträgnissen der Kirchenfonds mit Zuzug des Staatszuschusses das Erforderliche bestritten werden. Die Pfründen gewährten den Pfarrern kein glänzendes, aber doch ein zureichendes Auskommen und für die örtlichen Bedürfnisse war durch die Ortsfonds gesorgt. Für bauliche Angelegenheiten bestand das Besteuerungsrecht auf Grund des Kirchenbauedicts. Diese für die Kirche günstigen Verhältnisse sind nun unwiderbringlich dahin. Das Sinken des Geldwerthes einerseits und die Steigerung der Anforderungen anderseits lassen es als unerläßlich erscheinen, für andere Einkommensquellen zu sorgen. Insbesondere fordert die Besserstellung der Geistlichen erhebliche Mittel, die auf dem bisherigen Wege nicht beigebracht werden können. Seit einer Reihe von Jahren ist die Frage, wie hier Hilfe geschaffen werden soll, auf das Eingehendste erörtert worden. Zwei Generalsynoden und zwei Landtage haben sich damit beschäftigt, und es ist nun wenigstens Klarheit in die Lage gekommen. Es wird jetzt allseits anerkannt, daß ein unabweisliches Bedürfniß vorhanden ist, Regierung und Stände sind darin auch einig, daß auf dem Wege der Staatsgesetzgebung geholfen werden müsse. Die Frage ist nur die, ob dies durch eine Staatsdotations, oder durch eine Kirchensteuer geschehen solle. Früher war nur die Kirchensteuer in Frage und ist nur diese angestrebt worden. Auf dem letzten Landtage wurde eine Staatsdotations auf die Dauer von sechs Jahren bewilligt, und nun fragt es sich, was geschehen soll, wenn diese sechs Jahre vorüber sind. Ohne Zweifel ist im Princip die Kirchensteuer das Richtigste. Die Kirche, wie jede andere öffentliche Corporation, muß, sobald ihre sonstigen Mittel nicht ausreichen, ihre Genossen zur Leistung des Erforder-

lichen in Anspruch nehmen dürfen. Unsere Kirchenverfassung erkennt dies auch an, und die Selbstständigkeit einer Corporation beruht ja wesentlich darin, daß sie, wie für ihre inneren Angelegenheiten, so auch für das Aufbringen der Mittel zur Erreichung ihres Zweckes das Erforderliche selbst vorkehrt. Dem Wesen der Kirche nach ist sie jedoch vorzugsweise auf die freiwillige Leistung ihrer Angehörigen angewiesen, und diese anzurufen wird auch in keiner Weise Etwas entgegenstehen; Niemand könnte die Kirche hindern, die Liebesthätigkeit für sich in Anspruch zu nehmen und auf diesem Wege für sich zu sorgen. Allein gerade hier ist der wunde Fleck. Bis in die neueste Zeit sind unsere Gemeinden gewohnt gewesen, daß ihnen Alles von außen zugebracht wird, daß sie mit Ausnahme für bauliche Zwecke Nichts selbst zu leisten hatten. Es wird nun in der That nicht zu erwarten sein, daß durch freiwillige Beiträge alles Das beschaffen wird, was die Kirche bedarf. Für vorübergehende Zwecke, für außerordentliche Bedürfnisse ist Opferwilligkeit vorhanden und hier hat die Liebesthätigkeit schon Großes gewirkt; aber dauernde, nachhaltige Leistungen auf diesem Wege zu erreichen, darauf kann man mit Sicherheit nicht rechnen und rechtliche Verbindlichkeiten werden darauf hin nicht eingegangen werden können. Es ist also nothwendig, daß hinter der Freiwilligkeit auch noch ein Zwang steht. Einen Gewissenszwang will und kann die evangelische Kirche gewiß in dieser Beziehung nicht ausüben und andere Zwangsmittel besitzt sie nicht, sie ist also auf die Hilfe des Staats angewiesen. Der Staat sagt aber, über die Steuerkraft des Volkes verfüge ich allein und eine Kirchensteuer ist nur zulässig, wenn und soweit ich sie gestatte. Er behält sich die Prüfung des Zweckes und der Frage vor, ob nicht durch kirchliche Mittel das Nöthige herbeigeschafft werden könne. Er setzt die Größe des durch Steuer aufzubringenden Betrages fest, bestimmt die Steuerobjecte und übt den Zwang aus. Hiernach würde in Bezug auf die Selbstständigkeit der Kirche, wenn auch immerhin ein wesentlicher Unterschied besteht, doch kein Fundamentalunterschied darin liegen, ob der Staat die Erhebung einer Kirchensteuer in

bestimmtem Betrage gestattet, diese dann erheben läßt und an die Kirche abliefern, oder ob er ihr direct aus seinen Mitteln einen Zuschuß gewährt, vorausgesetzt allerdings, daß dieser Zuschuß der Kirchenbehörde zur Verwendung überlassen wird. So sehr man deßhalb im Allgemeinen die Kirchensteuer für das Richtige halten und als wünschenswerth erachten mag, kann doch die Frage nicht bloß von der principiellen Seite aus geprüft werden, sondern man darf auch auf den practischen Gesichtspunkt einiges Gewicht legen, und in dieser Beziehung glaube ich, wird doch zu unterscheiden sein zwischen den verschiedenen kirchlichen Bedürfnissen. Für örtliche Bedürfnisse und Kirchenbauten ist die Steuer gewiß das allein Richtige. Sie ist hergebracht, und wenn das Kirchenbauedict in der bisherigen Weise nicht fortbestehen kann, wenn es sowohl antiquirt als auch unvollständig ist, wird gewiß zu wünschen sein, daß ein Steuerrecht der Kirche bewilligt wird, um für alle örtlichen Bedürfnisse, bauliche und andere, zu sorgen. Hinsichtlich der allgemeinen Bedürfnisse kommt vorzugsweise die Verbesserung des Einkommens der Geistlichen in Betracht. Allein auch andere allgemeine Ausgaben werden nicht auf die Dauer durch die Erträgnisse der Fonds gedeckt werden können. Im Allgemeinen ist auch hier das Aufbringen der Mittel durch die Besteuerung eine angemessene und wünschenswerthe, aber gerade für die Besserstellung der Geistlichen scheint sie mir nicht so unbedenklich. Die Gemeinden, welche gut dotirte Pfarreien haben, sind schon jetzt unzufrieden, wenn ihr Pfarrer Abgaben leisten muß, um andere Pfarrer damit aufzubessern. Sie werden es aber schwer begreifen, weshalb sie auch noch Steuer zahlen sollen für die Anderen, und auch in den übrigen Gemeinden ist das Verständniß dafür nicht vorhanden, zu diesem Zwecke Mittel aufzubringen. Ich glaube auch, auf den Vorgang in Preußen verweisen zu sollen; es ist ja schon vielfach auf die wohlbedachte und gute neueste Kirchengesetzgebung in Preußen verwiesen worden. Dort hat man für allgemeine kirchliche Bedürfnisse eine Kirchensteuer in mäßigem Betrage bewilligt, sie beträgt für das ganze Land 450,000 Thaler oder 1,400,000 Mark.

Daneben aber wurde für die Besserstellung der Geistlichen ein Staatszuschuß von 2 Millionen Mark bewilligt. Eine Steuer in den gleichen Verhältnissen, wie sie für die allgemeinen Bedürfnisse in Preußen bewilligt wurde, würde uns keine 100,000 Mark ertragen; sie würde weitaus nicht hinreichen zur Besserstellung der Geistlichen und ein höherer Betrag würde, so lange die gegenwärtige Steuergesetzgebung besteht, eben auf Schwierigkeiten stoßen. Deshalb würde ich für jetzt die Fortdauer des Staatszuschusses zu diesem Zwecke vorziehen. Allerdings aber muß ich auch zugeben, daß der Wunsch nach Fortdauer oder Erneuerung des Staatszuschusses voraussetzt, daß die katholische Kirche auch daran theilnimmt. Weist diese dauernd die Staatshilfe zurück und kann das Dotationsgesetz nicht so eingerichtet werden, daß es auch für sie annehmbar wird, ja dann bleibt allerdings nichts übrig, als daß man auch für unsere sämtlichen Bedürfnisse zur Kirchensteuer greift. Nach der dermaligen Lage der Dinge scheint die Erneuerung eines Staatszuschusses nicht wahrscheinlich und so muß ich allerdings auch zu dem Resultate kommen, daß die Kirchensteuer eben für alle Bedürfnisse nothwendig wird, daß es jedenfalls geboten erscheint, alle Vorbereitungen dafür zu treffen, daß, wenn der Staatszuschuß aufhört, die Kirche sich selbst helfen kann. Gegen den Inhalt der Ihnen vorgelegenen Resolution weiß ich nichts einzuwenden. Auch ich halte es insbesondere für zulässig, daß die Generalsynode in ihrer dermaligen Zusammensetzung auch die Steuerfrage erledigen kann. Die geistlichen Mitglieder der Synode können freilich nicht als die richtigen Vertreter der Steuerpflichtigen angesehen werden, aber wie im Commissionsbericht hervorgehoben ist, genügt es auch, wenn die vierundzwanzig gewählten weltlichen Mitglieder diesen Beschluß für sich fassen. Es ist dies wohl eine hinreichende Zahl, da die Beträge, die durch Steuer aufzubringen sind, doch nicht so sehr erheblich sein werden und da stets noch eine Prüfung des Bedürfnisses und der Höhe der Steuer durch die Staatsregierung hinzutreten wird, die Steuerpflichtigen also hinreichend gesichert sind, daß nichts Ungebührliches geschehe. Auch damit bin ich sehr

einverstanden, daß man den Versuch machen solle, wo es irgend angeht, die freiwilligen Leistungen in Anspruch zu nehmen, um die Minderbemittelten zu erleichtern. Ich kann also damit schließen, daß ich gegen die Resolution nichts zu erinnern habe, daß ich die Einführung einer Kirchensteuer auch für etwas kaum zu Vermeidendes halte, daß ich aber gewünscht hätte, es wäre möglich gewesen, wenigstens noch für eine längere Uebergangszeit neben der Steuer für örtliche und allgemeine Bedürfnisse auch noch einen Staatszuschuß für Besserstellung der Geistlichen zu erhalten.

Präsident. Es ist ein Abänderungsantrag eingebracht worden mit Bezug auf die Einleitung zur Resolution. Da aber gerade dies ein wichtiger Punkt ist, so will ich doch diesen Abänderungsvorschlag Ihnen zur Kenntniß bringen. Es wird nämlich vorgeschlagen, an Stelle des Abs. 2 der Resolution, lautend: „In Berücksichtigung, daß bei der derzeitigen Weigerung der römisch-katholischen Kirche die angebotene Dotation des Staates anzunehmen, es die Würde der evangelisch-protestantischen Kirche erfordert, für ihre kirchlichen Bedürfnisse ohne dauernde Belastung ihrer nicht evangelischen Mitbürger selber zu sorgen“ zu setzen: „In Berücksichtigung, daß selbst im Falle die Dotation der evangelisch-protestantischen Kirche auf eine längere Dauer als sechs Jahre gewährt werden wollte, sie die Selbstbesteuerung zur vollständigen Deckung ihrer fortdauernd sich steigenden Bedürfnisse gleichwohl nicht entbehren könnte“; dieser Antrag ist unterzeichnet von einer Reihe von Mitgliedern, nämlich: Helm, Bandt, Sevin, Wagner, Decan Schmidt, Gilg, Roth, Helbing, Klein, Gafz, Stein, Militäroberpfarrer Schmidt und Höchstetter.

Ich weiß nicht, ob der erstbezeichnete Antragsteller das Wort zur Begründung verlangt.

Director Helm. Hochgeehrte Herren! Ich erlaube mir, den Ihnen unterbreiteten und soeben verlesenen Abänderungsantrag in Folgendem zu begründen. Zunächst constatire ich, daß auch die Unterzeichner dieses Abänderungsvorschlags unter den obwaltenden Verhältnissen sich zu dem Principe der Selbstbesteuerung bekennen und es am Platze finden,

wenn die hohe Synode bei Gelegenheit der Berathung dieses Gesetzes darauf abzielen wollte und diese Resolution faßt. Die deßfalligen Commissionsvorschläge haben nun aber nicht in allen Stücken Anklang gefunden. Abgesehen von einigen anderen untergeordneten Punkten, von denen vielleicht im Laufe der Discussion die Rede sein wird, ist es insbesondere der zweite Erwägungsgrund zu den Commissionsanträgen, mit dem wir uns nicht einverstanden erklären können. In demselben ist nämlich die Anschauung niedergelegt, daß es der Würde der evangelisch-protestantischen Kirche nicht entspreche, eine Dotation aus den Händen des Staats anzunehmen, so lange die katholische Kirche sich weigere, die ihr gleichfalls dargebotene Dotation anzunehmen. Diese Anschauung theilen wir nicht, indem wir nicht finden können, inwiefern die total anders gestalteten Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate für die ihm von jeher befreundete evangelische Kirche einen Grund abgeben sollen, die ihr zugedachte Wohlthat gleichfalls zurückzuweisen. Ich will dies in einem Gleichnisse darstellen. Ein Vater hat unter seinen Kindern zwei nothleidende Söhne, die der Unterstützung dringend bedürfen. Diese standen und stehen nicht in gleichfreundlichen Beziehungen zu ihm. Gleichwohl möchte der Vater beiden Söhnen die nöthige Unterstützung gewähren, weil er sich selbst gewissermaßen dadurch einen Dienst erweist, indem es ihm wohl thut, seine Söhne nicht darben zu sehen. Er setzt aber im Hinblick auf das bisherige Verhalten des einen Sohnes als ausdrückliche Bedingung voraus, daß beide Söhne sich auch der Unterstützung würdig erweisen. Wenn nun der dem Vater weniger ergebene Sohn gewissenshalber auf die dargebotene Unterstützung verzichten zu müssen glaubt, welcher Grund läge nun für den anderen gehorsamen Sohn vor, die Unterstützung gleichfalls auszuschlagen?

Meine Herren, jedes Gleichniß hinkt, ich glaube aber nicht, daß dieses so hinkt, um nicht in der Hauptsache zutreffen. Wenn es nun aber jetzt für die Würde der evangelischen Kirche annehmbar erscheint, die dargebotene Dotation anzunehmen, warum soll es anders sein, wenn der Staat nach sechs Jahren auch noch so wohlthätig sein will. Ich glaube,

daß wir keinen Grund haben, sie dann auszuslagen, wenn der Staat etwa aus irgend welchen Gründen es für zweckmäßig findet, auch nach sechs Jahren eine Dotation, vielleicht in einem mäßigeren Betrage oder unter einem anderen Titel, etwa als Budgetsatz, zu bewilligen. Unter Umständen könnte der Commissionsantrag bezüglich dieses beanstandeten Erwägungsgrundes sehr zum Nachtheil der evangelischen Kirche gereichen, indem dieselbe sich leicht zwischen zwei Stühlen niedersetzen könnte. Wir wissen, welche staatlichen Bedenken bisher der Kirchensteuer entgegenstanden. Es ist hauptsächlich auf die Steuergesetzgebung hingewiesen worden, daß wir, so lange unsere Gesetzgebung noch nicht reformirt ist, nicht eine neue Steuer zu den alten hinzufügen können. Mit dieser Steuerreform geht es aber nicht so schnell. Dazu braucht man vielleicht noch längere Zeit als sechs Jahre. Man hat zwar den Anfang gemacht, aber trotz aller Bemühung gelangte man nicht dazu, allen Wünschen zu entsprechen. Ich erinnere nur an das Schicksal des Entwurfs der Finanzverwaltung bezüglich der Einführung der Einkommensteuer auf dem vorletzten Landtage. Er ist gefallen, und der zweite Entwurf bezüglich der Erwerbsteuer hat beinahe dasselbe Schicksal erlebt, denn die Anschauung am Anfange der Berathung war die, daß auch das Erwerbsteuergesetz durchfällt. Es werden so grundsätzliche Aenderungen in der Steuergesetzgebung gewünscht, um ein gleichmäßigeres Maas der Belastung herbeizuführen, daß unser ganzes Steuersystem ungeändert werden müßte. Eine grundsätzliche Aenderung besteht nämlich darin, daß die Schulden abgezogen werden sollen. Das müßte geschehen bei der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer, und das erfordert eine die bezüglichen Steuergesetze umgestaltende Reform, die man nicht über das Knie abbrechen kann. Es könnte sich nun leicht ereignen, daß Angesichts solcher Schwierigkeiten und vielleicht auch aus politischen Gründen sich auch die Anschauung der Kammer nach Umlauf dieser sechs Jahre ändern könnte, so daß wir schließlich doch nicht zu einer Kirchensteuer kommen würden und daß die evangelische Kirche die Staatsunterstützung, wenn sie sich nicht selbst im höchsten Grade schädigen wollte, an-

nehmen müßte, wenn auch die katholische Kirche fortfahren sollte, sich zu weigern, sie anzunehmen.

Zu dem Abänderungsvorschlag hat uns aber auch noch eine andere Erwägung gedrängt, mit der sich wohl auch die Commission wird einverstanden erklären müssen. Der Abänderungsvorschlag soll nämlich dazu dienen, der Regierung die unabweislige Nothwendigkeit der Selbstbesteuerung darzulegen, auch für den Fall, daß die Regierung unter der Wucht der gegen die practische Ausführung der Selbstbesteuerung etwa nach sechs Jahren noch bestehenden oder neuauftauchenden Bedenken es vorziehen möchte, die Staatsdotation mit 200,000 Mark auch fernerhin zu bewilligen, um damit der Bewilligung einer Kirchensteuer aus dem Wege zu gehen oder wenigstens dieselbe zu vertagen. Zugleich sollte der Abänderungsvorschlag noch etwas Anderes bezwecken. Es soll nämlich auch der Wunsch Derer darin Ausdruck finden, welche aus kirchenpolitischen Gründen und insbesondere mit Rücksicht auf die Stellung der Geistlichen in den Gemeinden wünschen, daß die Kirchensteuer sich auf einem möglichst niedrigen Maaße halte, welches nur dann erreicht werden kann, wenn neben derselben noch eine Dotation gewährt wird. Auch ich bin für eine Vereinigung beider Systeme, des Dotationsystems und des Steuerystems, diese wird, glaube ich, unserer Kirche zum Segen gereichen. Im Uebrigen hoffen wir, daß die katholische Kirche sich im Laufe der Jahre eines Bessern besinnen und sich schließlich auch zu den gehorsamen Söhnen stellen werde. Ich glaube hienach nach allen Richtungen den vorgelegten Abänderungsvorschlag gerechtfertigt zu haben und möchte ihn der Synode dringend zur Annahme empfehlen. Zum Schlusse noch eine rein persönliche Bemerkung; als ich den Commissionsantrag gelesen habe, so schien mir denn doch allzu sehr der Landstand aus demselben zu sprechen. Ich habe mir deßhalb die Frage vorlegen müssen, ob denn ich als Finanzbeamter nicht vielleicht eine noch dringendere Pflicht habe, für die Interessen des Fiscus, der Staatscasse einzustehen, weil, wenn uns die Landstände keine Steuer mehr bewilligen, unsere Cassen leer sind. Ich habe aber nicht finden können, daß ich in Collision mit meiner Dienst-

pflicht gerathe, wenn ich diesen Abänderungsvorschlag unterschreibe.

Stadtdirector Flad. Hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir, als einem Mitgliede der Commission, welche die Vorlage vorbereitete, die den Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet, meinen Standpunkt zur Sache mit einigen Worten darzulegen und dabei vor Allem im Großen und Ganzen, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, meine volle und freundige Zustimmung auszusprechen zu Dem, was der Ihnen vorgeschlagene Antrag enthält. Mir ist es, seitdem ich Veranlassung habe, unsern kirchlichen Angelegenheiten näher zu treten, stets eine principielle Forderung ersten Rangs gewesen, daß unsere Kirche in den Besitz der Möglichkeit komme, die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse aus eigener Kraft aufzubringen. Ich halte es für unmöglich, daß eine Corporation ein ganzes und volles Leben entfalte, wenn sie nicht im Stande ist, auch Lasten ihren Mitgliedern aufzulegen, und ich gestehe ganz ehrlich und offen, daß ich nicht zu denen gehöre, die lieber anderwärts die Mittel suchen und erbitten, sondern daß ich sie lieber von den Mitgliedern unserer Landeskommunität fordere. Ich stehe mit dieser allgemeinen Anschauung vollständig auf dem Boden, den der Herr Berichterstatter vorhin in so schöner und beredter Weise entwickelt hat. Ich glaube, daß dieser Gedanke auch in unserer Gesetzgebung rechtlichen Ausdruck gefunden hat. Wenn die Kirchengesetzgebung von 1860, welche die Grundlage für unsere ganze kirchliche Entwicklung bildet, die evangelische Kirche als eine öffentlich-rechtliche Corporation anerkannt hat, so hat sie ihr damit auch all' Das gewähren wollen, was einer Corporation zusteht und was andere ebenfalls wichtige Corporationen, die Gemeinden, die Kreise und ähnliche, allerdings mehr innerhalb der staatlichen Aufgaben stehende Corporationen längst haben und benützen. Ebenso könnte ich mir keine selbstständige und freie Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten denken, wenn es der Kirche nicht möglich wäre, ihre Bedürfnisse selbst aus eigenen Mitteln zu befriedigen, und wenn das Kirchengesetz von 1860 den Kirchen die freie und selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten

zugefichert hat, so ist es, glaube ich, nur die nothwendige Consequenz, daß auch wir in den Besitz der Möglichkeit kommen, unsern Mitgliedern Lasten für unsere Zwecke aufzuerlegen. Dieser Gedanke hat denn nun auch — ich brauche dies nur andeutungsweise zu berühren — in unserer evangelischen Kirchenverfassung Ausdruck gefunden. Die Bestimmungen, die dort über die Besteuerung enthalten sind, können nicht bloß auf Liebessteuern, auf die freiwillige Thätigkeit bezogen werden, sondern ich habe sie immer so aufgefaßt, daß dort der Grundsatz festgestellt ist, die evangelische Kirche solle wie die andern Corporationen auch ihre Mitglieder besteuern dürfen. Was bisher fehlte, war die Möglichkeit der practischen Ausführung des staatlichen Zwangs, die staatliche Regelung der Modalitäten, unter welchen wir unsere Mitglieder besteuern dürfen, und das ist das Ziel, dem wir jetzt um einen bedeutenden Schritt näher gekommen sind. Ich halte aber auch den Augenblick für gekommen, wo uns die Nothwendigkeit zwingt, an die selbstständige Aufbringung Dessen, was uns Noth thut, zu denken. Es sind Nothstände in unserer Kirche eingetreten, von denen wir vor wenigen Jahrzehnten noch keine Ahnung gehabt haben. Früher war man gewohnt, an der Thüre des Staats anzuklopfen, und die Kirche hat gewöhnlich, und zwar nicht aus bloßer Freigebigkeit, ein willfähriges Ohr dort gefunden. Was im Laufe der Jahrzehnte durch eine sorgsame Verwaltung an kirchlichem Vermögen angesammelt wurde, hat jahrelang die Mittel geboten, um die Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen; man brauchte den eigenen Angehörigen Lasten nicht aufzulegen. Aber diese Zeiten sind vorüber, sie sind ganz entschieden vorüber; das muß sich Jeder von uns sagen. Was die großen Kirchenfonds in einer Reihe von Jahren leisten konnten, das haben sie geleistet. Ueberschüsse sind jetzt, — wir haben das aus den uns gemachten Vorlagen und aus den wiederholten Erklärungen der Kirchenbehörde entnommen, — nicht mehr vorhanden. Die Fonds sind nunmehr dermaßen belastet, daß ihnen mehr nicht aufgelegt werden kann, wenn man nicht den Grundstock antasten will. Wir stehen aber vor einer Reihe dringender Bedürfnisse, wovon das dringendste die

würdige ökonomische Stellung der Geistlichen ist. Hier hat uns nun der Staat allerdings in dankenswerther Weise nochmals die Hand gereicht; aber er hat selbst ausgesprochen, daß diese Hilfe nur für die Dauer von sechs Jahren sei, und er nöthigt uns dadurch, uns mit der Frage zu beschäftigen, was wir nach sechs Jahren thun wollen. Das ist aber nicht das einzige Bedürfniß, es ist nur das dringendste, was sich Jedem von uns immer von Neuem und immer unwidersprechlicher vor Augen stellt. Wir haben auch noch andere Bedürfnisse. Wir sind in dieser Synode schon ein und das andere Mal in der Lage gewesen, zu sagen, wir möchten gerne mehr thun, aber wir haben die Mittel dazu nicht. Ich erinnere nur an die Besprechung der Diasporaverhältnisse; es gibt aber auch noch andere allgemeine Bedürfnisse. Der Staat hat sich veranlaßt gesehen, manche Zuschüsse zurückzuziehen, die er früher leistete, und wir werden von Jahr zu Jahr mehr daran gemahnt werden, daß wir neue Hilfsquellen eröffnen müssen. Mir ist daher das Bedürfniß der Besteuerung unserer Kirchengenossen ebenso wenig zweifelhaft, als unsere Berechtigung dazu, und ich begrüße den Augenblick, wo wir sagen können, daß die Möglichkeit der Besteuerung unserer Angehörigen in erreichbare Nähe für uns getreten ist.

Aber trotzdem kann ich die erste Einführung der kirchlichen Besteuerung nicht als eine leichte Sache ansehen. So willkommen sie im Princip ist, so sehr müssen wir auf der andern Seite prüfen, wie wir zu verfahren haben, wenn wir der Kirche eine nicht allzu sehr erschwerte, eine unbeanstandete Einführung der Kirchensteuer ermöglichen wollen. Ich gehöre, um dies gleich zu berühren, durchaus nicht zu Denen, welche die Besorgniß haben, wir könnten durch dieselbe zu schweren Krisen geführt werden, wie wir sie in einem Nachbarlande erlebt haben. Nein, ich habe einen bessern Glauben von den Angehörigen unserer evangelischen Kirche, ich habe einen bessern Glauben von unserm Volke überhaupt. Unser evangelisches Volk hat mehr als einmal gezeigt, daß es eine offene Hand hat, wo ihm dringende Bedürfnisse gegenüber treten, und ich sollte doch glauben, daß die Schule der Selbstverwaltung, die wir seit einer Reihe von Jahrzehnten schon

in der Gemeinde, und nun schon seit einer Reihe von Jahren auch in andern Interessen-Kreisen durchmachen, doch nicht spurlos an unserm Volke vorübergegangen sein wird, und daß Jeder, wenn ihm auch das Steuerzahlen an und für sich noch so wenig willkommen ist, sich doch verpflichtet fühlen muß, für eine Institution, die dem Volke zum Segen gereicht, Opfer zu bringen und ihr die nothwendigen Mittel ihres Bestandes zu gewähren. Allein, meine Herren, das Steuerzahlen ist eine wenig erfreuliche und allenthalben wenig erwünschte Sache und die Einführung einer neuen Steuer ist deshalb sehr ernst zu nehmen, wie dies auf staatlichem Gebiete schon mehr als einmal betont wurde. Wenn ich mich nun frage, wie würde sich nach meinen persönlichen Gedanken die Sache am erspriesslichsten gestalten, so komme ich durchaus nicht zu dem Wunsche, daß uns die Fortbewilligung der Dotation statt der Steuer zu Theil werden möge. Nein, das möchte ich nicht, sondern ich erstrebe nur einen geebneten Boden für den Eintritt der Steuer in das practische Leben. Ich denke mir die Sache etwa so: Könnte uns nicht der Staat sagen: ich lasse euch die Dotation, die jährliche Gabe von 200,000 Mark, die für Aufbesserung der Geistlichen bestimmt ist, auf die Dauer. Es ist aber das letzte mal, daß ich meine Hand für die evangelische Kirche aufthue; von nun an sorgt selbst für alle weiter erwachenden, nicht gedeckten Bedürfnisse, auch für die Bedürfnisse der Geistlichen, soweit sie sich fernerhin ergeben. Würde der Staat so sprechen, so würde er unsere Position zwar sehr wesentlich erleichtern, allein keineswegs in dem Maße, daß man dann die Kirchensteuer als eine Sache ansehen dürfte, die eigentlich Nichts zu bedeuten hätte, die vielmehr nur auf dem Papier stünde. Nein, meine Herren, so leicht und einfach würden die Dinge dann doch nicht sich gestalten; ich bin vielmehr überzeugt, daß die meisten Bedürfnisse, von denen ich sprach, kommen und rasch hervortreten werden. So dankenswerth es ist, was der Staat für die Geistlichen gethan hat, bin ich doch der Ansicht, daß es nicht genügt, und nur wenige Jahre werden vorüber sein, bis wir wieder vor der Frage stehen, wie wir weiter helfen sollen. Ich sehe

gerade in der ökonomischen Stellung unserer Geistlichen im Vergleich zu derjenigen anderer Beamten des öffentlichen Dienstes eine Hauptursache des verminderten Zugangs zum Studium der Theologie; man mag sonst zu helfen suchen, auf welche Weise man will — so lange die Geistlichen in ihrer ökonomischen Stellung nicht vollständig auf einer Linie mit andern Beamten von gleicher wissenschaftlicher Vorbildung behandelt werden können, werden wir der Gefahr ausgesetzt bleiben, daß wir eines Tages nicht mehr über die nothwendige Zahl von Lehrern für unser Volk verfügen können. Unsere evangelische Geistlichkeit, die ja in ihrer großen Mehrheit berufen ist, in sehr schlichten, ich darf sagen, geradezu opfervollen Verhältnissen zu leben, wird auch dann, wenn ihre finanzielle Stellung verbessert ist, rücksichtlich der äußeren Vortheile ihres Berufes noch lange nicht auf der gleichen Stufe stehen, wie verwandte Zweige des öffentlichen Dienstes. Wer das Leben auf dem Lande kennt und die Opfer, die damit verbunden sind, wird nicht bestreiten, daß immer noch Unterschiede bleiben, die gar Viele abhalten werden, das Studium der Theologie zu ergreifen, zumal in einer Zeit, wo sich der Arbeit und der Begabung überall ein so reiches Feld eröffnet. Ich weiß wohl, meine Herren, was man einer weiteren Bewilligung der Dotation auf eine längere, auf eine unbestimmte Dauer gegenüberhält. Ich habe mir auch diese Gründe gewissenhaft vorgelegt; ich verstehe, was es heißt, auf die Stellung der katholischen Kirche hinzuweisen, und ich würdige vollkommen, was es heißt, aus den Mitteln der katholischen Steuerzahler für unsere Kirche Etwas zu verlangen. Glauben Sie deshalb ja nicht, daß eine unberechtigt-eigennützige Absicht für unsere Kirche mich leitet bei dem Wunsche, daß wir die Dotation auf längere Zeit erhalten möchten. Allein ich muß gestehen, daß der Gedanke, aus dem gerade der zweite Passus der Thuen vorgelegenen Erwägungen hervorgegangen ist, mir ganz vorwiegend staatspolitischer Natur zu sein scheint. Ich konnte mich ihm gegenüber allerdings nicht des Eindrucks erwehren, daß eine höchst bedeutsame Erwägung, eine Erwägung ersten Ranges für den Staat in Frage stehe, eine Erwägung

aber, die für uns hier innerhalb der kirchlichen Vertretung nicht einem practischen, sondern mehr einem idealen Gebiete angehört. Wenn der Staat sich heute bereit finden würde, der evangelischen Kirche die Dotation weiter zu bewilligen, — so fände ich keine Veranlassung, die Gründe zu prüfen, warum er dies thut; wenn er uns nur gleichzeitig auch in den Besitz der Besteuerung setzt, so bin ich für meine Person vollkommen zufrieden gestellt, und ich bin doch — ich darf dies wohl sagen — für die Würde unserer Kirche gegenüber der katholischen auch nicht unempfindlich. Damit will ich aber durchaus nicht vorschlagen, eine Bitte um Weiterverwilligung der Dotation an die Staatsregierung zu richten. Soweit gehe ich nicht und zwar aus dem Grunde nicht, weil die staatlichen Organe uns schon mit aller Bestimmtheit erklärt haben, daß die Dotation nur für die Dauer von sechs Jahren gegeben sei. Das ist eine Thatfache, die wir achten, mit der wir rechnen müssen; einer solchen Erklärung gegenüber eine weitere Bitte vorzutragen, dazu werde ich mich nicht entschließen. Aber auf der andern Seite scheint es mir auch unnöthig zu sein, über den Kreis Dessen hinauszugehen, worüber wir uns zu erklären haben. Ich finde in dem Passus zwei — und das ist der einzige Punkt, in welchem ich nicht vollständig auf dem Boden des Commissionsantrages stehe, wie ich auch in der Commission ausgesprochen habe — ein Mehr, nämlich die Erklärung: auch wenn der Staat der evangelischen Kirche die Dotation fernerhin zu gewähren geneigt wäre, wollen wir sie nicht; das ist mehr, als ich für meine Person erklären kann und auch mehr, als wir hier zu sagen berufen sind. Man sollte sich doch nach meinem Dafürhalten bei Behandlung eines so wichtigen und schwierigen Gegenstandes — und das mögen mir diejenigen Männer unter uns, die in parlamentarischen Dingen mehr zu Hause sind, als ich, nicht verübeln — nur auf das Nothwendigste beschränken; deßhalb glaube ich, daß wir von einer solchen Erklärung, wie sie der angefochtene Passus der Erwägungen enthält, mag der Einzelne nach seiner persönlichen Auffassung damit einverstanden sein oder nicht, Umgang nehmen und das Verhältniß zur katholischen

Kirche gar nicht berühren sollten. Sie ist für uns ein Factor, der eigentlich außerhalb unserer Erwägungen liegt. Wir haben es mit dem Staate zu thun, mit der Frage, was wir von dem Staate hoffen und auf der anderen Seite, was wir dem Staate anmuthen können, und da kann ich nur wiederholen: ist es möglich, daß uns die Dotation fernerhin gewährt wird, so wollen wir sie nicht zurückweisen; wir wollen die Frage jetzt offen lassen. Auch ich halte es für sehr unwahrscheinlich, daß die Dotation der Kirche auf längere Zeit gewährt werden wird, nachdem die Landesvertretung sich so bestimmt in entgegengesetzter Richtung ausgesprochen und dafür allerdings gewichtige Gründe gerade aus dem Verhältniß der Parität beider Kirchen entnommen hat. Aber Niemand von uns kann wissen, wie nach sechs Jahren die Verhältnisse stehen; das können auch die Männer nicht, die in dieser Frage für unsere Kirche innerhalb der staatlichen Kreise thätig gewesen sind. Wir wollen deßhalb die Frage offen und ihre weitere Entwicklung und Lösung der Zukunft überlassen. Ich wiederhole aber und dann muß ich einen Unterschied gegenüber der Ausführung des Herrn Vertreters des Abänderungsantrages ausdrücklich constatiren: ich möchte die Staatsdotation nicht länger, als sie verwilligt ist, wenn nicht gleichzeitig die Besteuerung gewährt wird. Das ist nur eine Cardinalsforderung, von der wir nicht abgehen dürfen, bis wir sie erlangt haben. Ich kann hiernach in dem Abänderungsantrag, wie er gestellt und von Herrn Director Helm vertreten worden ist, allerdings einen Gedanken finden, der meiner Auffassungsweise näher steht als die Ausdrucksweise des Commissionsantrages, und werde deßhalb für diesen Abänderungsantrag stimmen.

Der Gedanke, dem ich eben Ausdruck zu geben versuchte und den ich auch in der Commission geltend machte, wenn ich auch damit in der Minorität blieb, hat übrigens auch bei der Majorität der Commission bis zu einem gewissen Grade die Anerkennung seiner Berechtigung gefunden, nämlich in dem Sinne, daß uns allerdings der Uebergang in die Besteuerung nach Möglichkeit erleichtert werden müsse, daß man unsere evangelische Kirche nicht nach Ablauf von sechs Jahren

mit einem Mal vor die Eventualität stellen dürfe, nunmehr plötzlich den für ihre Verhältnisse großen Betrag von 200,000 Mark auf ihre Kirchengenossen ausschlagen zu müssen. Das würde ich, wenn man uns von Seiten des Staats in diese Lage setzen würde, für gefährlich halten. Wir wären dann genöthigt, eine, wie die vorläufigen Berechnungen der Oberkirchenbehörde dargethan haben, verhältnißmäßig sehr bedeutende Steuer mit einem Male auf unsere Kirchengenossen zu legen. Wenn ich die Bemerkungen des Herrn Präsidenten des Oberkirchenraths aus den Verhandlungen der Commission richtig gegenwärtig habe, so würden, wenn man die 200,000 Mark nach Köpfen — ich will augenblicklich von einer Vertheilung nach den Steuerobjecten absehen — auf die Steuerpflichtigen ausschlagen würde, immerhin 3 Mark auf den Kopf fallen. Das ist viel für eine solche Steuer und deßhalb sage ich, wir müssen mit einiger Vorsicht und Zurückhaltung an die Ausführung der Sache gehen. Ich habe mich gefreut, daß in der Commission und namentlich seitens des verehrten Herrn Berichterstatters anerkannt worden ist, daß nach dieser Seite hin uns, wenn irgend thunlich, Hilfe gewährt werden müsse. Ich dachte dabei an eine nur allmählig eintretende, stufenweise Zuziehung der Staatsdotation. Es wurde aber Dem gegenüber als der correctere Weg der bezeichnet, daß die sonstigen Staatszuschüsse, welche die evangelische Kirche bezieht, vorübergehend eine Erhöhung finden könnten. Ich würde mich freuen, wenn dieser Gedanke auch von andern Mitgliedern der Synode aufgenommen würde. Wir haben uns in der Commission geeinigt, daß derselbe in der Resolution, die nur die allgemeinsten Principien hinsichtlich der Besteuerung enthalten soll, keinen Platz zu finden brauche und daß es genüge, wenn er in dem Berichte berührt wird. Das ist nun, wenn freilich auch nur in einem Saße am Schlusse der Ausführung des Berichts, geschehen. Die Gewährung dieser Forderung halte ich für durchaus geboten, wenn man die Besteuerung nicht derart erschweren will, daß sie sofort zur Unmöglichkeit wird. Wir sind ja in der That nicht daran schuld, daß wir die Besteuerung nicht schon haben. Ich darf wohl sagen, daß zwei Synoden bereits ein Umlagegesetz ver-

langten, und wenn es die Staatsregierung damals nicht geben konnte oder wollte, so folgt denn doch daraus ihre Pflicht, jetzt wenigstens Alles zu thun, um uns eine thunlichst erleichterte Einführung der Besteuerung zu ermöglichen.

An diese Ausführungen möchte ich gerne eine Bemerkung anknüpfen über einen Gegenstand, der mir ebenfalls von hoher Wichtigkeit zu sein scheint. Es sind dies die örtlichen Kirchenbedürfnisse. Wir waren in der Commission zuerst verschiedener Ansicht darüber, ob nicht die Ihnen vorgelegene Resolution auch auf die örtlichen Steuern sich beziehen sollte, und ich habe auch zu Denen gehört, welche glaubten, daß dieser Gegenstand von so großer Wichtigkeit sei, daß er ebenfalls hier berührt werden sollte. Wir haben uns aber dann dahin geeinigt, daß es genüge, wenn auch diese Frage nur im Berichte berührt werde und zwar deßhalb, weil im Grunde genommen über diese Frage kein Streit besteht, weil sie eigentlich auf dem Gebiete der öffentlichen Besprechung gar keine neue mehr ist. Den Herren allen ist bekannt — ich will das nur andeuten — welche singulären Verhältnisse wir in dieser Beziehung in den Gemeinden haben, Verhältnisse, die, ich darf wohl sagen, um so auffallender und befremdlicher sind, als unser Land sonst durchgehends und gerade in den wichtigsten Gebieten sich einer principiell durchgearbeiteten Gesetzgebung erfreut. Dem gegenüber berührt es in der That gerade im Verhältniß zu den andern Con- fessionen sehr eigenthümlich, daß man gemäß unserm Kirchen- bauedict, wenn die Evangelischen eine Kirche oder ein Pfarr- haus bauen wollen, die katholischen und israelitischen Mit- bürger dazu heranzuziehen in der Lage sein kann, und daß ebenso die Protestanten unter Umständen mittragen müssen, wenn in einer gemischten Gemeinde eine katholische Kirche oder ein katholisches Pfarrhaus gebaut wird, indem da, wo altvorhandene kirchliche Gebäude eines Confessionstheiles in Frage stehen, welcher schon vor der Confessionstrennung in der Gemeinde beziehungsweise vor dem Normaljahr Pfarr- rechte besaß, die Berechtigung begründet ist, die Baulast auf das ganze Steuercapital der Gemarkung auszuschlagen. Das ist ein unnatürliches Verhältniß, eine Ungerechtigkeit empfind-

licher Art; nur die Schwierigkeit, statt dieser durch die Gewohnheit einigermaßen erträglich gewordenen Einrichtung eine andere zu treffen, hat derselben ermöglicht, ihr Leben so lange zu fristen. Ich erkenne aber gerade diese Schwierigkeiten einer Abhilfe durchaus nicht. Alle jene Confessionsgemeinden, die das Recht haben, für ihre kirchlichen Gebäude das ganze Steuercapital der Gemarkung, auch das der andern Confessionsgenossen, heranzuziehen, werden einer Aenderung dieses Zustandes nicht sehr geneigt sein. Aber das ändert nichts; wir müssen einmal darüber hinauskommen. Wir müssen die principielle Scheidung zwischen der politischen und der Kirchengemeinde auch in dieser Beziehung zur Wahrheit machen und auch nach der vermögensrechtlichen Seite den Kirchengemeinden wirkliches Leben geben, was ihnen nach dieser Seite hin zur Zeit noch fehlt. Jetzt ist eine Kirchengemeinde, die irgend einen mit einer Ausgabe verbundenen Schritt thun will, wo nicht etwa die freiwillige Thätigkeit der Gemeindegossen angerufen werden kann, an die Mitwirkung der politischen Gemeinde gebunden. Nicht nur da, wo für altvorhandene Gebäude eines Confessionstheiles die Baupflicht auf der politischen Gesamtgemeinde ruht, wo also naturgemäß die politischen Gemeindebehörden Ausschlag und Einzug der Kirchenbausteuer besorgen, sondern auch da, wo die Baupflicht auf der confessionellen Kirchengemeinde lastet, ist diese streng genommen für diese Geschäfte an die politische Gemeindeverwaltung gewiesen, da kein kirchliches Organ vorhanden ist, welches berechtigt wäre, die erforderlichen Beiträge auf die Mitglieder der Kirchengemeinde auszuschlagen und sie von ihnen heizutreiben. Vollends aber für andere als bauliche Bedürfnisse fehlt es an jeder Grundlage, um sie in geordneter Weise auf die Gemeindeglieder umzulegen. Und doch sind sie gerade nicht selten in einem Umfang zu decken, daß freiwillige Gaben dazu nicht ausreichen. Bisher war man in nicht wenigen Gemeinden in der Lage, zu diesen Zwecken auf die Erträgnisse kirchlicher Ortsfonds greifen zu können; doch sind deren nicht in allen Gemeinden und oft nicht in solcher Bedeutung vorhanden, um genügende Hilfe an ihnen zu finden. Da blieb denn

nicht
so die
sich
polit
gaben
einem
weise
Wo
die G
dieser
für d
Conf
ist ni
Land
zehnt
Geme
gaben
Händ
freiw
ten h
biete
halb
Kirch
steuer
Zu
mir n
schei
die S
ben,
rungs
es für
über
Kirch
sich a
werde
der G
kirchli
die F

nichts Anderes übrig, als daß, wie die Kirche an den Staat, so die Kirchengemeinde an die politische Gemeinde um Hilfe sich wandte. So kommt es denn, daß in den Budgets der politischen Gemeinden vielfach Positionen für kirchliche Ausgaben Eingang gefunden haben; diese können unter Umständen einen nicht ganz unerheblichen Betrag erreichen, wie beispielsweise Ausgaben für den Organisten, Mesner und dergleichen. Wo eine politische Gemeinde confessionell ungemischt ist, hat die Sache nicht viel auf sich; denn es sind dann wenigstens dieselben Geldbeutel, denen die Mittel für die politische wie für die Kirchengemeinde entnommen werden müssen. Wo die Confessionen aber untereinander gemischt wohnen, und das ist nicht nur in einer ganz großen Zahl von Gemeinden des Landes jetzt schon der Fall, sondern wird im Laufe der Jahrzehnte noch viel mehr der Fall werden, dann ist die politische Gemeinde in Verlegenheit, ob sie fernerhin dergleichen Ausgaben übernehmen darf, und der Kirchengemeinde sind die Hände gebunden, wenn sie nicht den Weg der Sammlung freiwilliger Beiträge betreten kann. Aus diesen Gesichtspunkten scheint mir eine Abhilfe auf dem örtlich kirchlichen Gebiete so wichtig wie auf dem allgemein kirchlichen, und deshalb halte ich die Forderung der Ermöglichung örtlicher Kirchensteuern für nicht minder dringend, als die der Besteuerung für allgemein kirchliche Zwecke.

Zu der Ihnen vorgeschlagenen Resolution selbst erlaube ich mir nur noch ein erläuterndes Wort. Es könnte auffallend scheinen, daß unter Ziffer 2 von uns selbst gewissermaßen die Schranken bezeichnet werden sollen, von denen wir glauben, daß der Staat nur innerhalb derselben unser Besteuerungsrecht anerkennen wird. Ich gestehe aber offen, daß ich es für wichtig halte, daß in den allgemeinen Grundsätzen über diese schwierige Materie Uebereinstimmung zwischen Kirchen- und Staatsgewalt bestehe und in der Resolution sich ausspreche, damit dadurch unserer Sache der Weg geebnet werde. Wenn unter der erwähnten Ziffer von Feststellung der Grenze gesprochen ist, innerhalb derer die allgemeinen kirchlichen Umlagen sollen erhoben werden können, und wenn die Feststellung dieser Grenze dem Staate zugestanden wird,

so wird man diesen Grundsatz von keiner Seite beanstanden oder bestreiten können, mag man nun dabei mehr von dem Gedanken ausgehen, daß der Staat von vorn herein einen Rahmen bestimmen werde, innerhalb dessen sich die Kirchenbesteuerung, und dann mit aller Unabhängigkeit, bewegen könne, oder mehr von dem Gedanken, wie ich ihn anfänglich hegte, daß der Staat von jeder Steueraufgabe auf die evangelische Landesgemeinde Kenntniß nehmen, sie seiner Cognition unterziehen und sich deren Genehmigung vorbehalten werde. Wie dies durch die staatliche Gesetzgebung geregelt werden wird, und welche Modalitäten in dieser Beziehung gefunden werden, müssen wir abwarten. Ebenso möchte ich hervorheben, daß nach meiner Auffassung die Ziffer 3 der Resolution in der Hauptsache dem allgemeinen Gedanken Ausdruck geben soll, daß, wie in der Staatsgemeinschaft, so auch in der kirchlichen Landesgemeinde die Vertreter Derjenigen, welche die Steuern zu bezahlen haben, berufen sind, dieselben zu bewilligen. Man kann sich hierüber verschiedene Modalitäten denken; aber jedenfalls muß das Laienelement das ausschlaggebende bei Bewilligung der Kirchensteuern sein. Man mag allerdings die Mitwirkung des Geistlichen bei der Beschlußfassung über die Kirchensteuer um so unbedenklicher finden, als die Geistlichen, die mitten unter der Masse der Steuerzahlenden Bevölkerung leben, schwerlich geneigt sein werden, starken Steueraufgaben das Wort zu reden. Allein es schien der Commission denn doch, ich möchte sagen, eine Forderung des politischen Anstandes zu sein, daß derartige Auflagen auf Kirchengenossen von Denen beschlossen werden, die von den Steuerzahlern selbst gewählt und entsendet sind. Die Geistlichen sind in der Synode wesentlich die Vertreter ihres Standes, nicht die Vertreter der Steuerpflichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Commission sich dafür entschieden, daß allein das gewählte Laienelement in der Synode über die Bewilligung von Steuern soll beschließen können. Sie erblickte darin den einfachsten, klarsten und allgemein verständlichsten Ausdruck des erwähnten, im constitutionellen Leben allgemein anerkannten Gedankens, und ich gestehe, daß ich persönlich von

allen den verschiedenen Modalitäten, die hier in Frage kommen konnten, diese als die entsprechendste angesehen habe.

So kann ich zum Schluß von meinem Standpunkt aus nur erklären, daß ich mich gern und freudig auf den Boden der Resolution, wie sie vorgeschlagen ist, stelle, mit einziger Ausnahme des Punktes, welcher den Gegenstand des Abänderungsantrags bildet. Ich begrüße es, wenn wir in den Besitz des Rechts zur Besteuerung unserer Kirchengenossen kommen; denn dies ist das einzig wirksame Mittel, den vorhandenen dringenden Bedürfnissen abzuhelpen und namentlich für eine würdige ökonomische Stellung unserer Geistlichen zu sorgen.

Oberkirchenrath Mühlhäuser. Hochgeehrte Herren! Es liegt in der Natur der Sache, daß bei Besprechung dieser Frage vorzugsweise die weltlichen Abgeordneten berufen sind, ihre Ansichten zu äußern; doch wird es gut sein, wenn die geistlichen Abgeordneten sich nicht ganz der Theilnahme an der Discussion enthalten.

Ich habe mir daher erlaubt, mich auch zum Worte zu melden und will zunächst anknüpfen an Das, was die beiden geehrten Herren Vorredner in einer vom Commissionsbericht abweichenden Weise vorgetragen haben. Beide geehrte Herren haben in etwas verschiedener Weise einer Stimmung Ausdruck gegeben, die sehr weit verbreitet ist, daß es nämlich ein sehr gewichtiger und ernster Schritt sei, den wir jetzt schon mit dieser Resolution thun, obgleich sie noch im günstigsten Falle sechs Jahre braucht, um Wirksamkeit zu erlangen. Denn wir führen etwas ganz Neues in unsere Landeskirche ein und ändern einen Zustand, der seit 300 Jahren besteht. Für das ganze Leben und die Gestalt unserer Kirche, auch für das innere Leben derselben, werden die Folgen ganz unberechenbare sein. Es ist gerade so, wie wenn ein Schiff, das eine Fahrt antreten soll, wohl zuerst eine Zeit lang sich in dem geschützten Hafen noch bewegt und darin eine Strecke durchläuft, nun aber hinaustritt in die offene hohe See.

Ich bin mit den Anträgen der Commission und überhaupt mit dem Standpunkt, den der Herr Berichterstatter in dieser Sache eingenommen hat, auf Grund meiner bisherigen Be-

obachtungen unseres jetzigen kirchlichen Zustandes einverstanden. Wenn auch noch so viele Bedenken sich geltend machen, wir müssen diesen Weg gehen, und ich erlaube mir, das näher zu begründen.

Was so eben als wünschenswerth erklärt worden ist, daß nämlich der Anfang einer Selbstbesteuerung dadurch etwas leichter ausführbar gemacht werden möge, daß von Seiten des Staates ein Weiteres geschieht, das wird auch im Commissionsbericht (Seite 10) hervorgehoben.

Wenn der Staat die Entwicklung der Kirche mit einem wohlwollenden Auge betrachtet, wie wir es ja auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht zu bezweifeln haben, so wird er auch bereit sein, in solcher Weise der Kirche unter die Arme zu greifen, daß die erstmalige Steueraufgabe keine so große ist. Eine Hindernis darauf ist berechtigt, und wir dürfen es auch unserem Landtage wohl zutrauen, daß er diese Seite der Frage in's Auge fassen wird.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Helm betrifft, so bin ich mit dessen Motiven nicht einverstanden. Einmal sollen wir Gefahr laufen, durch Annahme des Commissionsantrages zwischen zwei Stühle gesetzt zu werden.

Meine Herren, diese Gefahr ist möglich, aber sie bestimmt mich nicht im Geringsten, irgend eine Aenderung der Resolution zu wünschen. Ich will einmal die Möglichkeit annehmen, daß nach Ablauf der sechs Jahre von Seiten des Staates der evangelischen Kirche erklärt wird: „Ihr habt ja freiwillig verzichtet auf die Fortzahlung der Dotation, und das Staatsinteresse läßt es nicht zu, daß euch jetzt schon das Recht der Selbstbesteuerung gewährt wird“. Oder er kann sagen: „die Steuerreform ist noch nicht weit genug gediehen, um eine feste Grundlage für die Kirchensteuer zu haben, folglich könnt ihr sehen, wie ihr fertig werdet; wir überlassen euch eurem Schicksale“.

Allein möglich könnte eine solche Erklärung des Staates nur unter der Voraussetzung sein, daß sich der Staat in einem solchen Kriegszustand mit der Kirche befindet, welcher keinen anderen Zweck hätte, als die Kirche auszurotten. So lange aber der Staat Interesse hat an der Existenz der

Kirche, so lange wird er es als selbstverständlich ansehen, daß der vom Abgeordneten Helm befürchtete Nothstand nicht eintritt, und wenn die Steuerreformen des Staates nicht so weit vorgeschritten sind, als es wünschenswerth oder nothwendig ist, um auf ihrer Basis eine Kirchensteuer einzuführen, dann würde allerdings der Ausnahmestand eintreten, daß der Staat noch ein oder zwei Jahre Zuschüsse für die Kirchenbedürfnisse geben muß.

Wir wollen aber nicht hoffen, daß dieser unvorhergesehene Nothstand eintritt, und wenn absolut unübersteigliche Hindernisse nicht da sind, bleibt dem Staate nichts Anderes übrig, als der Kirche das Selbstbesteuerungsrecht zu gewähren.

Daß es eine logische und sachliche Nothwendigkeit, eine Existenzfrage für die Kirche ist, daß sie dieses Besteuerungsrecht bekommt, darüber werden wir Alle, auch die Herren Antragsteller, einig sein. Für die Kirche liegt immerhin etwas Peinliches darin, einen ziemlich bedeutenden Zuschuß vom Staate zu erhalten, an dem unsere katholischen und israelitischen Mitbürger mitzahlen, ohne irgend einen Vortheil davon zu haben. Auch als Privatleute würden wir in einem solchen Falle Rücksicht auf unsere Ehre nehmen.

Die Berufung auf die „Würde“ der evangelisch-protestantischen Kirche steht daher durchaus in keinem Widerstreite mit einer einfachen gesunden Lebensanschauung. Die Würde der Stellung der Kirche ist zugleich eine Bedingung ihrer Wirksamkeit in der Oeffentlichkeit. Sie muß um ihrer ganzen Wirksamkeit willen eine würdige Stellung besitzen und sich erhalten, sonst büßt sie ihre Wirksamkeit ein.

Wir dürfen uns in keiner Weise abhalten lassen, diesen Gesichtspunkt hervorzuheben und ganz entschieden, klar und unumwunden unseren Kirchengenossen zu sagen, daß wir jetzt in einen neuen Zustand eintreten müssen und das alte Verhältniß nicht mehr fortbestehen lassen dürfen. Die Kirche ist zwar schon seit dem Staatsgesetz von 1860 auf eigene Füße gestellt, ohne daß ihre Selbstständigkeit bis jetzt so recht zum Bewußtsein gekommen ist. Es muß einmal damit Ernst gemacht werden, und wir wollen uns davor nicht zu sehr fürchten.

Ich komme nun auf ein anderes Moment, das von Herrn Helm geltend gemacht worden ist, für das ich nicht unempfindlich bin, daß der Geistliche, zumal auf dem Lande, bei der Einführung der Kirchensteuer in eine schwierige Lage geräth, weil er vermöge seines kirchlichen Amtes an der Ausführung mitzuwirken hat, und die Steuer zu einem wesentlichen Theil für die Besoldung des Geistlichen selbst verwendet werden soll.

Das ist immerhin für uns Geistliche nicht angenehm, und ich gebe mich gar keiner Illusion darüber hin, daß wir innerhalb unserer Kirche in sehr weitem Umfange einer so idealen Auffassung nicht begegnen, wie der Herr Berichterstatter sie uns vorgetragen hat, sondern es wird hier in erster Linie der Geldbeutel maßgebend sein. Auch andere Rücksichten werden in den Vordergrund treten. Unsere Gemeinden sind es durch und durch gewöhnt, daß sie ihre kirchlichen Bedürfnisse so billig und bequem als möglich befriedigen. Dabei stehen mir ganz bestimmte Kundgebungen und Aeußerungen unserer Landbevölkerung vor dem Auge.

Ist man doch innerhalb unseres Staatskirchentums so weit gegangen, daß man es als eine Rücksicht gegen den Landesfürsten oder die Regierung angesehen hat, wenn man überhaupt in die Kirche geht. Es ist so ganz das Bewußtsein, daß die Kirche die eigene Sache ihrer einzelnen Mitglieder ist, durch unsere staatskirchliche Vergangenheit aus dem Herzen und Verständniß unserer Gemeinden entschwunden, daß wir nicht darauf hoffen dürfen, einem sehr großen Verständniß unserer jetzigen kirchlichen Selbstständigkeit sogleich zu begegnen, und die heftigen Vorgänge sind mir deßhalb an und für sich nicht so auffallend. Dort ist allerdings noch ein gewisser Mangel an Vorsicht bei der Behandlung der Sache und eine starke Agitation dazu gekommen, von der ich hoffe, daß sie bei uns nicht eintreten wird. Allein auch bei uns wird es sehr schwer halten, ein selbstständiges kirchliches Bewußtsein in den Gemeinden zu pflanzen.

Eine 300jährige Gewöhnung wird nicht durch ein einziges Gesetz und nicht durch Einführung einer neuen Ordnung auf einmal beseitigt, und die Geistlichen werden daran schwer

zu tragen haben. Allein wir müssen durch diese Uebergangsperiode hindurch; sie wird uns vielleicht Unangenehmes bringen. Kann sie uns hier erleichtert werden, so ist es gut; allein wir dürfen es nicht versäumen, die principielle Bedeutung des Sachverhaltes in unseren Gemeinden so sehr als möglich zu verbreiten, und ich hoffe, die heutige Debatte wird dazu beitragen.

Wir haben in den Resolutionen uns auch schon in eingehender Weise über die Art und Weise der Kirchensteuer ausgesprochen und für ein Uebereinkommen mit der Staatsbehörde und der Volksvertretung, die seiner Zeit über das Kirchensteuergesetz berathen werden, angebahnt. Man hat nun Anstoß daran genommen, daß diese Bestimmungen schon jetzt so eingehend getroffen werden und namentlich, daß die Beschränkung der kirchlichen Vertretung bei der Bemessung der Steuer, sowie die Competenz der staatlichen Factoren schon so genau bestimmt werden soll. Man hat es für besser gehalten, damit noch zu warten.

Es ist aber gewiß sehr zweckmäßig, wenn wir jetzt schon unsere Position dem Staate gegenüber so genau als möglich feststellen, und namentlich, wenn wir genau sagen, welche Ansprüche wir nicht erheben in Beziehung auf die Selbstbesteuerung. Ich glaube, daß dies der beste Weg sein wird, um etwaigen weitergehenden Ansprüche von Seiten der Staatsgewalt in thatsächlicher Beschränkung unserer kirchlichen Selbstständigkeit zu begegnen. Sie soll wissen, daß wir nicht weiter gehen wollen, sondern eben den Staatsbehörden überlassen, den Umfang zu bestimmen, in welchem eine Kirchensteuer im Allgemeinen erhoben werden darf, und die Steuerobjecte zu bezeichnen.

Wenn wir darauf verzichten und darüber keinen Zweifel lassen, so können wir dann um so mehr den Anspruch erheben, daß man uns die Kirchensteuer geben wird sans phrase, das heißt, nicht mit irgend einer weiteren Bedingung, die in unsere kirchliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung eingreifen würde. Ich denke hier an Vorgänge in anderen deutschen Ländern, wo man mit dem Recht der Selbstbesteuerung eine Art Handel getrieben, für die Gewährung

derselben gewisse Verfassungsformen der Kirche vorgeschrieben hat. Wir werden gut daran thun, diesen Punkt in's Auge zu fassen. Von unserer gegenwärtigen Staatsregierung und Volksvertretung erwarte ich zwar keine Beeinträchtigung unserer kirchlichen Selbstständigkeit. Ich freue mich, an dieser Stelle es aussprechen zu können, daß die Art und Weise, wie diese kirchliche Frage namentlich in den beiden Kammern behandelt worden ist, eine durchaus würdige und für die Kirche wohlwollende war. Wenn ich mir jene Verhandlungen vergegenwärtige, so kommt es mir vor, als sei Das, was wir jetzt vornehmen, nur eine Fortsetzung jener Verhandlungen. Allein wir müssen eben auch die Zukunft in's Auge fassen, denn die Verhältnisse können sich ändern. Wenn uns jemals die Kirchensteuer verwilligt würde mit der Auflage, daß wir Dieses oder Jenes in der Verfassung ändern müßten, so würde ich in der Gabe der Kirchensteuer nicht die Absicht erblicken, der Kirche zur factischen Selbstständigkeit zu verhelfen, vielmehr sähe ich darin eine Beschränkung dieser Selbstständigkeit, so daß die Kirchensteuer zum Danaergeschenk würde. Wir finden auch in dem Gesetzentwurf über die Dotation der Geistlichen, besonders in seinem ursprünglichen Wortlaut einen solchen Zug, der ganz unvermeidlich jeder Unterstützung der Kirche durch den Staat anhängt, ein Wort in die kirchlichen Angelegenheiten mit hinein zu reden, dem Staat irgend einen Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten zu gewähren, der vielleicht eine ganz unschuldige Gestalt haben kann, der aber das kirchliche Leben sehr empfindlich berührt. Ich hoffe deßhalb, wenn die Synode das ganz bestimmt ausdrückt, was sie den staatlichen Factoren concedirt, wird man am besten darüber hinwegkommen, daß der Staat in die Kirche hineinregiert, und ihr Auflagen gemacht werden, die mit der Selbstbestimmung der Kirche im Widerspruche stehen.

Zu diesen Bestimmungen gehören namentlich auch die Modalitäten, unter denen die Generalsynode über die Steuer beschließen soll. Ich bin aus sachlichen Gründen und aus Gründen der Zweckmäßigkeit ganz damit einverstanden, daß bei dieser Frage die geistlichen Abgeordneten nicht mitstimmen.

Dagegen halte ich es für angemessen und zwar um der Gesamtmstellung der Synode willen, daß ihnen Gelegenheit gegeben ist, bei den Berathungen sich zu betheiligen. Allein mit dem Vorschlag, daß den weltlichen gewählten Abgeordneten allein das Recht der Steuerbewilligung seitens der Synode zukommt, ist, wie ich glaube, auch Allem Genüge geschehen, was nothwendig ist, und ich würde namentlich jeden Versuch, an der Hand dieser Frage eine organische Aenderung der kirchlichen Vertretung herbeizuführen, für einen ganz unglücklichen halten, weil unsere Verfassungsverhältnisse von innen heraus und nicht von außen hinein sich entwickeln sollen. Eine factisch schlechtere Verfassung, die aus dem Willen und der Selbstbestimmung der Kirche hervorgegangen ist, ist besser als eine andere in manchen Beziehungen vorzüglichere, die von außen der Kirche octroyirt worden ist. Wenn das Princip der Selbstständigkeit ausgesprochen ist, so ist dies ein centrales Princip von so außerordentlicher Bedeutung, daß dieser Selbstständigkeit entgentreten ein Angriff auf die Wurzeln der Kirche wäre. Ich erinnere in dieser Beziehung an eine evangelische Kirche, die in Beziehung auf ihre Leistungen mit allen anderen wetteifern kann, die schottische Kirche. In dieser Kirche ist das oberste Princip die Selbstständigkeit der Kirche, nicht irgend ein Dogma, nicht ein formulirtes Glaubensbekenntniß, sondern die Souveränität der Kirche in Bezug auf ihr inneres Leben oder, um mich richtiger auszudrücken, die alleinige Souveränität Christi in der Kirche.

Sind wir auch noch nicht so weit, daß das zum Bewußtsein aller Kirchenglieder geworden ist, so kann doch dieses Gesetz ein Weg dazu sein, und ich glaube, wir dürfen mit Zuversicht einem Wechsel in den bisher bestandenen Zuständen entgegen gehen. Es wird Kämpfe geben, aber wenn wir auf diesem Wege kräftig vorangehen in der Einmütigkeit und in der Kraft der Ueberzeugung, die wir in diesem Punkte Alle haben, dann werden wir auf diesem Wege, wenn es sich auch zunächst nur darum handelt, Geldmittel zu erlangen, Etwas erreichen, was dem ganzen inneren Leben der Kirche zu gut kommt.

Wir werden durch die Kirchensteuer das kirchliche Interesse unserer Gemeinden stärken und namentlich das Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen erwecken. Ist dasselbe einmal erwacht und lebt es im Menschen, so beschränkt es sich nicht auf das äußere Gebiet allein, sondern es wird sich auf allen anderen Gebieten fruchtbar machen, und so hoffe ich von dieser Einrichtung, wenn sie ausgeführt wird, einen großen Gewinn für Kirche und Religion.

Staatsanwalt L a m e y. Hohe Synode! Gegenüber dem Dotationsgesetz bin ich jeweils auf einem ganz besonderen Standpunkte gestanden, und zwar auf einem außerordentlich linken. Als ich zum ersten Male davon hörte, daß ein Kirchengotationsgesetz berathen werden sollte, war dabei mein erstes Gefühl das Gefühl des Bedauerns, daß so leicht die Principien des Gesetzes vom Jahre 1860 aufgegeben werden, ich habe aber inzwischen dieses Gefühl des Bedauerns in dem Augenblicke abgelegt, als ich hörte, in welcher Lage die protestantischen Geistlichen sich befinden, als ich hörte, daß es ihnen auch bei der äußersten Beschränkung, den Bedürfnissen, welche das Leben an sie stellt, gerecht zu werden nicht möglich sei; da es nun nicht möglich ist, augenblicklich auf dem einzig richtigen Wege der Kirchensteuer zu helfen, so mußte ich dringend wünschen, daß diese Geistlichen auf eine andere Weise Hilfe bekommen, und ich habe es um so weniger verschmäht, hier Staatshilfe eintreten zu lassen, als die Staatsregierung selbst schuld daran ist, daß in der Gewährung der Kirchensteuer eine Verzögerung eingetreten ist, indem sie beharrlich das Begehren sowohl der Generalsynode, als der Kirchenregierung um das Recht der Besteuerung abgelehnt und es der Kirche für einen gewissen Zeitraum unmöglich gemacht hat, den Bedürfnissen nachzukommen, welche durch die Zeitumstände an sie herangetreten sind.

Im Allgemeinen habe ich den dringenden Wunsch gehabt, der Kirche das Besteuerungsrecht zu gewähren, und habe in dieser Richtung die Noth der Kirche nicht bedauert, weil nach meiner Ueberzeugung und in Uebereinstimmung mit den Ansichten meines verehrten Herrn Nachbarn und des Herrn

Oberkirchenrath Mühlhäußer die evangelische Kirche ohne Besteuerungsrecht nicht die wahre Würde besitzt.

Meine Herren, wir sprechen immer von früheren Jahrhunderten der Kirche, wir sprechen immer davon, daß der christliche Geist mit ewiger Glaubensstärke sie durchströmt und von den Opfern, die damals der Kirche gebracht wurden. Wie sieht es dem gegenüber jetzt aus? Wir leben mit dem Behagen des Alters von den Ersparnissen von Jahrhunderten, und sobald wir hier eigene Arbeit thun sollen, erschrecken wir. Von was leben wir? — Von Stiftungen, die längst nicht mehr erneuert werden, die in früheren Zeiten gemacht wurden, aber nicht von der eigenen Arbeit und der eigenen Werkthätigkeit der Kirche. Diese ist hinausregiert worden seiner Zeit durch die Staatskirche in einer Weise, der der Herr Oberkirchenrath Mühlhäußer so drastisch Ausdruck gegeben hat: daß die Leute glauben, wenn sie in die Kirche gehen, thun sie es nicht in ihrem eigenen Interesse, sondern sie thun dem Staate und dem Oberamtmanne einen Gefallen, vielleicht auch dem Bürgermeister und dem Polizeidiener. (Sehr richtig, rechts.) Diese Kirche gilt absolut gar nichts mehr, wenn sie sich nicht zu einer selbstständigen freien evangelischen Kirche machen kann, wenn nicht Diejenigen, die zu dieser Kirche gehören, einen gewissen Stolz besitzen (ich sage dieses Wort, weil es Herr College Mez bestritten hat), Etwas für diese Kirche zu leisten, und zwar einen größeren Stolz als das Staatskirchentum, oder das Altweiberkirchentum, das nur aus Gewohnheit in die Kirche geht. Ich will haben, daß die Leute zum Bewußtsein kommen, daß sie evangelische Christen sind.

Ich habe gegenüber dem Dotationsgesetz, nachdem es in der Kammer vorgelegt worden ist, keine vollkommene Freude äußern können, ich habe diesem Dotationsgesetz verschiedene Dinge meinerseits vorzuwerfen. Es schien mir, daß der Staat, indem er den Nothstand der Kirche benützt, anfangen will, in die Kirche hinein zu regieren, daß er dafür, daß er ihr das Geld in ihrer Noth gibt, wie wir es sehen, sogar eine Veränderung der Kirchengesetzgebung verlangt. Mir wäre ein einfaches Dotationsgesetz lieber gewesen, wie

es Herr College Flad vorgetragen hat: „Du Kirche bist in der Noth, ich will dir das nöthige Geld geben, um dir zu helfen, da hast du eine bestimmte Summe jährlich, oder, was mir viel lieber gewesen wäre, hier hast du eine bestimmte Summe auf einmal“. In diesem oder jenem Falle würde ich dann die Parität nicht so strenge verlangt haben.

Was für eine Parität hat die katholische Kirche mit der evangelischen in Bezug auf die Bedürfnisse ihrer Geistlichen?

Ist nicht ein großer Unterschied zwischen den Bedürfnissen des evangelischen und katholischen Geistlichen? Verlangt nicht die katholische Kirche die Ehelosigkeit des Geistlichen, und berechtigt nicht die evangelische Kirche zu religiöser, legitimer, ehrlicher Ehe, von der unsere Geistlichen einen ziemlich ausgiebigen Gebrauch machen? (Heiterkeit.) Dieser Unterschied ist so groß, als irgend ein Unterschied, und es berechtigt Nichts zu dem Schlusse: „Wenn ein evangelischer Geistlicher mit Familie mit so und so viel nicht leben kann, so kann ein katholischer Geistlicher, der keine Familie hat oder wenigstens keine Familie haben soll, auch nicht leben“. (Heiterkeit.)

Ich finde also absolut in dieser Beziehung eine Parität nicht vor, und ich hätte es mir, ohne mein Gewissen zu belasten, gefallen lassen, wenn der Staat der evangelischen Geistlichkeit allein gegenüber erklärt hätte: „da Ihr nicht in der Lage seid, Euch jetzt selbst zu helfen, will ich Euch eine gewisse Dotation schenken und zwar als Capitalsumme“. Ein solches Gesetz hätte dann den Uebergang zur Steuer gebildet. Es wäre dem Verhältnisse viel angemessener gewesen, wenn wir eine bestimmte Capitalsumme gegeben und damit, selbst wenn die Aufbesserung sparsamer geworden wäre, als bei der Dotation der Fall ist, die Besoldungen der Geistlichen aufgebeßert hätten. Nachdem nun aber das Gesetz so lautet, wie es lautet, so ist die Frage anders gestellt. Das Staatsgesetz will in dieser Beziehung eine Parität zwischen den protestantischen und katholischen Geistlichen. Es sagt: „Ihr bekommt beide unter gleichen Verhältnissen diese Dotation“. Nun ist kein berechtigter Grund für die protestantische Kirche nach ihrer Verfassung vorhanden, die Annahme dieser Dotation zu verweigern; die katholische Kirche kann sie nicht

annehmen. Der Staat hat an die Gewährung der Dotation eine Bedingung geknüpft, unter welcher er die Dotation gewähren kann, und ich bin damit so weit einverstanden, daß es nöthig ist, daß er der katholischen Kirche gegenüber seine Würde wahrt. Die katholische Kirche hat es abgelehnt, diese Bedingung einzugehen und verzichtet lieber auf die Dotation. Hoffen Sie nicht, daß es jemals eintritt, daß die katholische Kirche diese Bedingung eingeht. Ich wenigstens glaube nicht, daß sie es thut; würde sie es thun, so würde sie damit auf einen Schlag ihr seitheriges System fallen lassen.

Ich muß bei dieser Gelegenheit auf die Begründung des Antrages, der hier eingereicht worden ist, zurückkommen. Der Herr Antragsteller hat uns, allerdings mit der Erklärung, daß es hinke, ein Beispiel vor Augen geführt, daß ein Vater zwei nothleidende Söhne habe, die er unterstützen wolle unter einer gewissen Bedingung; der eine wolle aber unterstützt sein, der andere nicht. Aber der Herr College hat uns nicht gesagt, woher der Papa das Geld nimmt; wenn er es aus seiner eigenen Tasche nimmt, um es dem einen nothleidenden Sohne zu geben, so ist das Beispiel zutreffend, nimmt er es aber aus Mitteln, zu denen auch der andere Sohn beigesteuert hat, dann ist dies nicht der Fall. Die Katholiken müssen aus ihrem eigenen Beutel an den Mitteln zur Staatsdotation beitragen helfen, und es kann der Fall eintreten, daß deswegen die allgemeine Steuer erhöht werden müßte, obgleich man sagen kann, die Katholiken sind auch nothleidende Mitbrüder, welche die Steuer bezahlen, von denen den Protestanten eine Dotation gegeben wird. Es ist sodann ein Antrag gestellt worden, den ich meinerseits um deswillen bekämpfen muß, nicht weil er sichtbar davon ausgeht, daß die Kirchenbesteuerung als etwas Nothwendiges eingeführt werden muß, sondern weil er sich noch der Hoffnung hingibt, daß nach Ablauf der sechs Jahre diese 200,000 Mark von Seite des Staates nicht zurückgezogen werden. Meine Herren, ich wünsche, daß wir mit dieser Hoffnung aufräumen. Sollte nach Ablauf von sechs Jahren das Bedürfniß vorhanden sein, diese Summe noch bestehen zu lassen, nun so ist weder in der Kammer, noch in diesem Hause, noch in

den Motiven irgend Etwas enthalten, was auf die Unmöglichkeit der Fortdauer hindeuten würde. Sollten es besondere Umstände nothwendig machen, diese Summe noch fort-dauern zu lassen, so wird sie, so lange dieses Bedürfniß besteht, von zwei zu zwei Jahren bewilligt werden. Es ist möglich, daß die Einführung der Kirchensteuer ein gewisses Hinderniß findet. Ich wünsche dieses nicht, ich wünsche vielmehr, daß sie im Allgemeinen und im großen Ganzen als feststehend angenommen wird, daß wir für die Bedürfnisse der Kirche sorgen, und nur ganz besondere Umstände können es möglich machen, daß wir nicht dafür sorgen. Nun, meine Herren, wenn die Volksvertretung nicht dafür gesorgt hätte, daß nach Ablauf der sechs Jahre von Seite der Volksvertretung diese Dotation weiter bewilligt werden könnte, und die Staatsregierung würde sagen: „ich kann keinen weiteren Zuschuß geben, kann aber auch die Kirchensteuer noch nicht einführen“, so würde die Kirche nicht in der Lage sein, ihre Bedürfnisse decken zu können. So aber, wie die Sache jetzt liegt, kann dies zwar geschehen, aber wir haben es nicht in der Hand; die Regierung und die Kammern haben auch ein Wort mitzusprechen, und wie dies lautet, wissen wir nicht.

Je länger wir mit der Besteuerungsfrage zögern, um so schwerer ist die Kirchensteuer einzuführen. Man hat im Jahre 1860 ein Gesetz eingeführt, welches die Kirche auf eigene Füße stellt. Es ist bemerkt worden, daß dieses Gesetz sich schlecht eingelebt hat. Das ist richtig, und doch enthält es einen Gedanken, der längst durch die Zeit vorbereitet war; wenn ein solcher Gedanke sich einleben soll in die Generation, der er hingeworfen wird, so haben die Erwachsenen unter Umständen Mühe, sich damit zurecht zu finden; sie müssen sich selbst erst in diese neuen Zustände finden, und das Aufgeben solcher Gewohnheiten hat viel größere Schwierigkeit, als die Einföndung in ein neues Münz-, Maß- und Gewichtssystem. Wenn im Gesetz vom Jahre 1860 gesagt ist: der Kirche ist in ihren inneren Angelegenheiten Selbsthilfe verwilligt, so ist es natürlich, daß der Geist und der vollkommene Begriff dieses Gesetzes nicht sofort bis in die

letzte Gemeinde hinausströmt. Nun, diese Gesetzgebung von 1860 enthält noch etwas Anderes, sie enthält eine Bestimmung, die damit in unmittelbarem Zusammenhange steht, nämlich die Bestimmung, daß die Staatsreligion aufgehoben sei und Jeder frei und unbehelligt ist, um seinen religiösen Bedürfnissen genügen zu können in der Art und Weise, zu der er sich gedrungen fühlt, das heißt, es ist der Zwang, der seither unter dem Namen Christenthum in den deutschen Staaten geherrscht hat, aufgehoben. Bis zum Jahre 1860 war man gezwungen, unter allen Umständen sich als Christ zu bekennen. Wer das nicht wollte, hatte etwa noch die Erlaubniß, Jude zu sein. Etwas Anderes durfte man nicht sein. Entweder ein Jude, oder ein Christ in den Formen, die der Staat dem Christenthum aufgedrückt hatte und die mit einer Unduldsamkeit gehandhabt wurden, daß die bloße Rückkehr zur alten lutherischen Kirche Polizeimaßregeln nach sich zog, um diesen Unfug nicht zu dulden. Mit dem Gesetze von 1860 trat eine absolute Gewissensfreiheit ein, die in keiner Weise eine Schädigung des Gemeinde- oder Staatsbürgers nach sich zieht, wenn er zu einem anderen Bekenntniß übertritt. Sie können überzeugt sein, daß im Laufe der Zeit von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden wird; es wird in dem Maße von der Bestimmung Gebrauch gemacht werden, als durch die Kirchensteuer die Anforderungen an die Kirchengemeindemitglieder sich steigern. So lange sich die evangelische Kirche an das alte System anschließt, daß de facto Jeder zur Kirche gehört, der nicht formell aus ihr ausgeschieden ist, so lange werden Sie immer Leute in der Kirche haben, die ihre Kinder nicht taufen lassen, und so lange solche Mitglieder als Angehörige der evangelischen Kirche einregistriert werden, so lange haben Sie immer einen Bodensatz von evangelischen Christen, die aus der Kirche bereits ausgeschieden sind, und die ich nach meiner Empfindung ruhig streichen würde. Ich alterire mich immer, der ich in der unchristlichen Stadt Mannheim lebe, wenn ich hören muß, daß so und so viele Eltern ihre Kinder nicht haben taufen lassen; ipso jure zählt Der nicht mehr zur evangelischen Kirche, der seine Kinder nicht mehr darin taufen

läßt. Ich sage nun, je länger Sie zögern, das protestantische Bewußtsein auch in dem Sinne zu beleben, daß die Leute sich bewußt werden, daß ihre Kirche für sie auch einen pecuniären Werth hat, daß sie für dieselbe beisteuern müssen, um so mehr verfallen Sie der Gefahr, daß sich dieses Bewußtsein verliert, und was jetzt durch eine entsprechende Maßregel, zu der allerdings etwas Muth und Energie gehört, gerettet werden kann, geht, wenn Sie länger zögern, verloren. In Folge der Gesetzgebung vom Jahre 1860 ist der Staatsbeutel, der bis dahin in einem gewissen Sinn auch Kirchenbeutel war, — das ist immer so Hand in Hand gegangen (Heiterkeit), ich habe selbst in dieser Beziehung einige Kämpfe mit dem Finanzminister gehabt, — vom Kirchenbeutel abgetrennt worden. Der Staatsbeutel war insoferne Kirchenbeutel, als die kirchliche Centralregierung aus dem Staatsbeutel bezahlt worden ist, da sie früher eine Section des Ministeriums des Innern war.

Nun trat also mit dem Gesetze vom Jahr 1860 die Aenderung ein, und da die Kirche kein allgemeines Vermögen besitzt, so müssen wir aus allen Fonds nehmen, um die Centralregierung zu bezahlen. Sie sollte aber die Mittel haben, zu existiren, ohne die Ersparnisse früherer Zeiten in Anspruch zu nehmen und ohne effective Staatshilfe zu benöthigen. Sowohl durch die Gewährung der Staatsdotation, als auch durch die Erhebung einer Kirchensteuer wird eine neue Art der Besoldung Platz greifen. Die Geistlichen werden nur nach dem Dienstalter bezahlt werden. Sie werden eine bestimmte Summe bekommen müssen. Von diesem Augenblicke an, wo die Geistlichen nach bureaukratischer Art und Weise ihre Besoldung, wie zum Beispiel beim Gericht, nach Alter und Rang erhalten, heben Sie das Pfründesystem in seinem Wesen gänzlich auf, das ist nicht zu verkennen. Wir haben dann nicht mehr eine von ihrer Pfründe lebende Geistlichkeit, sondern eine von ihrer Beamtung lebende, und die evangelische Bevölkerung ist schuldig, die Beamten, die sie zur Pflege der kirchlichen Interessen nöthig hat, zu bezahlen. Es gestaltet sich dann die Sache so, daß die Geistlichen Das, was sie als ihre Pfründe in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, jetzt als

Besoldung bekommen, wie die weltlichen Beamten, und diese Besoldung muß in gleicher Weise aufgebracht werden, wie die der Staatsbeamten, nämlich durch Beiträge der Angehörigen der Kirche. Soweit die Mittel vorhanden sind im Kirchenvermögen, werden dieselben natürlich dazu verwendet werden, das Uebrige muß durch Steuer erhoben werden.

Die Steuer nun, die unter Umständen nach Ablauf dieser sechs Jahre zu erheben sein wird, wird keine so unbedeutende sein. Wie College Flad ausgerechnet hat, kommt auf das stimmberechtigte Mitglied 3 Mark.

Stadtdirector Flad. Es ist mir so mitgetheilt worden.

Staatsrath Lamey. Es können auf den Kopf aber immerhin 46 oder 47 Pfennig kommen. Das wäre eine Steuer, die so unbedeutend nicht ist, aber sie wird zu beschaffen sein; nur möchte ich mich dagegen verwahren, daß wir mit der Kirchensteuer auf eine Reform der Staatssteuer warten. Wir wollen keine reformirte Steuer für die evangelisch-protestantische Landeskirche, sondern wir wollen sie mit oder ohne Reform erheben; so lange der Staat eine unreformirte Steuer erheben kann, kann es die Kirche auch. Wenn wir mit der Erhebung der Kirchensteuer auf die Steuerreform des Staates warten wollen, laufen wir Gefahr, die Kirchensteuer ad calendas graecas zu vertagen. Wir werden niemals eine Steuer zu Wege bringen, bei der, wie ganz ideal hervorgehoben wurde, Jeder nach seinen Kräften besteuert wird. Die Kräfte des Menschen sind verschieden und lassen sich nicht ziffermäßig feststellen. Die Steuer wird erhoben nach der Art und Weise, wie sie von den Steuercommissären, welche früher Steuerperäquatoren hießen und diesen Namen verloren haben, wahrscheinlich, weil sie die Ausgleichung nicht zu Wege gebracht haben, festgestellt wurde. Das „nach Kräften beisteuern“ läßt sich nicht so genau bestimmen, denn sonst müßte man auch in Rechnung ziehen, wie viel Kinder man zu ernähren hat. Man kann höchstens fragen, wie viel Einkommen man hat, und wenn sich herausstellt, daß Jemand 3000 Mark Einkommen hat, so kann man höchstens sagen, er muß zum Beispiel

150 Mark bezahlen, ob er nun ledig ist, oder als Familienvater sieben Kinder zu ernähren hat und vielleicht noch eine alte Mutter dazu. Wenn Sie aber gar noch nach den wirklichen Kräften fragen, ob der Eine mehr oder weniger leisten kann, dann kommen wir zu sehr in das Detail hinein. Die Kirche hat eigentlich das Unglück, daß sie keine indirecten Steuern erheben kann, diese wären mir hier lieber, als eine directe Steuer. Das Almosen ist übrigens auch eine indirecte Steuer, denn es ist sehr selten, daß Einer für den Andern Etwas hineinlegt. Könnten wir eine indirecte Steuer in dieser Weise erheben, würde diese die Mittel allein bringen. Aber ich sehe eine solche Möglichkeit nicht, wir werden also an eine der bestehenden Steuern anschließen müssen, oder am besten würden wir es noch nach meinem Dafürhalten machen, wenn wir das Vermögen einschätzen und nach diesem Vermögen verlangen, was wir brauchen. In dieser Hinsicht betrachte ich die von der Commission vorgeschlagenen Sätze nicht als absolut definitive. Es wird sich mit der Staatsregierung in Verhandlung gesetzt werden, im Uebrigen aber sollten wir nach dem jetzigen Stande der Sache dazu thun, es mit einem Uebergangsstadium zu versuchen, und dazu würde ich vorschlagen, daß wir versuchen, was durch die freiwillige Besteuerung herauskommt. Wir können sie jetzt schon brauchen, wir heben die Mittel, die sie gibt, auf, bis die andere kommt. Versuchen wir also dies jetzt, warten wir nicht, bis uns das Feuer auf den Fingern brennt, so werden wir sehen, was bei der freiwilligen Besteuerung herauskommt; ich glaube, wenn man es geschickt angreift, wird es nicht wenig sein, mehr vielleicht, als wir glauben. Ich will Sie, meine Herren, nicht länger aufhalten. Ich stimme nur — und ich muß wirklich sagen, der Herr College Mühlhäuser hat mich darauf aufmerksam gemacht — vollständig Dem bei, daß die Bewilligung einer Kirchensteuer, an Bedingungen geknüpft, die dem Staate eine weitere Einmischung in das Kirchenregiment geben sollten, gerade der umgekehrte Weg von dem wäre, den wir zu gehen haben, und daß in diesem Augenblicke nicht nur der Staat offenbar die Gesetzgebung von 1860 verleugnen würde, sondern auch die Kirche wiederum

zurückführen würde in den Zustand, in welchem sie, am allerwenigsten zum Besten des Staats, zu gedeihen im Stande ist. Dieses Steuerrecht kann nur an solche Bedingungen geknüpft werden, die in der Natur der Sache liegen, an das Recht des Staats, Das zu beaufsichtigen, was zwangsweise erhoben wird, aber nicht an die Bedingung, ohne die geringste Berechtigung sich in die Fragen der Verwendung der Steuer von einer Seite einzumischen, für die der Staat kein Recht, kein Interesse und kein Verständniß besitzt, sondern die er allenfalls nach seiner Tagespolitik ordnen würde. Dafür würden wir uns mit Recht bedanken. Ich glaube aber auch, daß der Regierung ein solcher Gedanke fremd ist, wie ich auch nicht glaube, daß die zweite Kammer, wenigstens von der Qualität, wie ich sie bisher kennen gelernt habe, zugeben würde, daß eine solche unberechtigte Einmischung in die Kirche, am allerwenigsten in die protestantische Kirche stattfände; denn wenn gegen eine feindselige Kirche eine solche Einmischung stattfindet, so lange sie im Conflict mit den Staatsgesetzen ist, so ist dies etwas Anderes, von dem ich aber auch wünsche, daß man nur in den seltensten Ausnahmefällen, in Nothfällen, davon Gebrauch macht. Ich verlange also, daß man Ernst mache; wir werden vielleicht den Austritt Einiger zu erwarten haben, aber das Schlussergebnis wird das sein, daß die evangelische Kirche dastehen wird als eine Gemeinschaft, die sich als eine solche fühlt, die nicht mehr auf Krücken einhergeht. (Beifall.)

Fabrikant Mez. Der Herr Abgeordnete mir gegenüber hat seine Rede damit geschlossen, wir wollen Ernst machen mit der Kirchensteuer, damit die evangelische Kirche nicht wieder abhängig wird; ich füge hinzu, vom Staate, welche Abhängigkeit ihr nicht zur Ehre gereichte. Ich sage auch, wie der Herr Abgeordnete mir gegenüber, für die evangelische Landeskirche gebe ich wenig, ja sehr wenig, wenn sie nicht im Stande ist, ihre Bedürfnisse selbst zu befriedigen, wenn sie nur leben will von den Vermächtnissen der Alten. Ich habe einmal von einem Theologen das Wort gelesen: Wenn Karl der Große nicht besser für die Pfarrer gesorgt hätte, als die Zeitgenossen, müßten sie alle verhungern. Ein

solcher Zustand ist für unsere evangelische Kirche kein ehrenhafter. Ein Professor der katholischen Theologie in Freiburg hat mir einmal gesagt, er sei ein Gegner der Stiftungen deshalb, weil sie die Zeitgenossen hindern, Opfer darzubringen. Das stimmt mit Dem ganz überein, was der Herr Vorredner sagte. Nun, es ist einigemal davon die Rede gewesen, daß in dieser Frage hauptsächlich die Steuerzahler ein Wort mitsprechen sollen. Wir sind allerdings Alle, wie wir hier sitzen, Steuerzahler, doch mit Unterschied. Ich gehöre zufälligerweise zu Denen, die mehr Steuer zu zahlen haben, als manche Andere, und deshalb mögen Sie mir ein Wort in dieser Sache gönnen. Meine Stellung zu dieser Sache spreche ich dahin aus, daß ich sage, ich bin für eine Kirchensteuer, aber für keinen Zwang. In dieser Beziehung habe ich gerade noch die gleichen Ansichten, wie ich sie auf der vorigen und vorvorigen Synode gehabt habe. Mir scheint der Zwang eine äußerst gefährliche Sache, während mir die freie Besteuerung etwas sehr leicht Einzuführendes erscheint. Ich weiß, daß ich mit diesen meinen Ansichten ziemlich allein stehe; auch meine Freunde um mich herum theilen dieselbe nicht, ich werde aber doch dabei stehen bleiben und ich will einige Zahlen vorführen, die Ihnen meine Ansicht begründen sollen. In der Vorlage des hohen Oberkirchenraths werden wir unterrichtet, wie hoch das Kirchenopfer sich belaufen hat und wie hoch die allgemeinen Collecten und sonstigen Sammlungen, und wenn wir dies zusammenrechnen, finden wir, daß auf den Kopf der Bevölkerung 10,3 Kreuzer im Jahre gegeben worden sind. Das macht also, wenn wir nach der gewöhnlichen Annahme fünf Personen für eine Familie zählen, per Familie 50 Kreuzer. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß dies eine Schmach für unsere evangelische Kirche ist, daß im ganzen Jahre eine Familie im Durchschnitt 50 Kreuzer und nicht mehr an Almosen der verschiedensten Art gibt. Wenn ich wüßte, daß die Sache sich wirklich so verhält, und daß nicht ganz andere Zahlen neben diesen officiellen noch hinzukämen, ich würde mich schämen. Meine Herren, denken Sie doch an die großen Summen, größer als diese officiellen Summen, die die Hand-

voll Pietisten im Lande alljährlich zusammenbringen. Denken Sie an das Missionshaus in Basel, das jährlich über eine Million Franken aufzubringen hat. Denken Sie an die Chrißhona, die auch ein höheres Budget hat, als diese Summe; denken Sie an die Anstalt in Nonnenweier und an den ganzen Kranz von Rettungsanstalten im Lande. Was sind das für Summen, die dort aufgebracht werden, sie sind viel größer, als die hier genannte Summe; und was sind das für Leute, die dieselben bestreiten? Das ist ein ganz kleiner Kreis . . .

Oberhofsprediger Doll. Wir zahlen Alle mit daran!

Fabrikant Mez. Nach den uns übergebenen Zusammenstellungen hat der jährliche Durchschnitt in den vier letzten Rechnungsjahren eine Gesamtsumme von 82,640 fl. oder 141,670 Mark, für die drei Rubriken Kirchenopfer, allgemeine Collecten und sonstige Sammlungen zusammen ergeben, und diese Summe vertheilte sich auf 50 Kreuzer jährlich auf eine Familie. Nach diesem Maaßstab müßte also, um die fehlende Summe von 200,000 Mark aufzubringen, jede Familie durchschnittlich 71 Kreuzer oder rund 2 Mark jährlich mehr als bisher steuern. Und daß dies gerne und aus freien Stücken geschehen werde, daran kann ich nicht zweifeln, oder wollen wir uns fortan beschämen lassen von den Juden? Denken Sie sich, welche Summen diese aufbringen, allerdings sind viele reiche Leute unter ihnen, aber sie bringen auch große Summen auf. Wo ist je in der katholischen Kirche eine solche, — soll ich sagen, „Bettelei?“ — erhört worden, wie dies hier geschieht? Nein, meine Herren, es ist in der That nicht ehrenhaft, daß wir glauben, einen Zwang nothwendig zu haben, um in unserer Kirche jährlich 200,000 Mark aufzubringen. Es muß allerdings Manches anders werden, wir müssen Etwas lernen von den Leuten, die jene Summen aufbringen, und da muß ich leider wieder darauf zurückkommen, was ich schon oft gesagt habe: man mag es glauben oder nicht, aber es liegt doch in der ganzen Art des Betriebs der evangelischen Landeskirche ein gewisses Hinderniß, weßhalb nicht eine größere Opferwilligkeit bei den Genossen zu

finden ist. Man muß eben immer darauf hinweisen und darauf hinarbeiten, daß die Leute opferwillig werden. Wir Pietisten predigen, wie Paulus gepredigt hat, wir reden den Leuten von Gerechtigkeit und Keuschheit und von dem Gericht. Wir stellen ihnen vor, wie die Sache wird jetzt und einst, wenn sie die Vorschriften des Christenthums erfüllen oder wenn sie sie nicht erfüllen, wir reden von Himmel und von Hölle, und auf diese Weise erreichen wir die Zwecke, welche wir zu erreichen uns vorgesetzt haben. Gehen wir doch zurück und sehen wir, was der Herr den Jüngeren befohlen hat. Hier kommen wir zu einem anderen Resultate, als zu dem, welches der Herr Berichterstatter als die Aufgabe der Geistlichen angeführt hat. Er hat gesagt, die Aufgabe der Geistlichen sei das Wort und die Verwaltung der Sacramente. Jesus hat die Sache etwas anders genommen. Er hat den ausdrücklichen Befehl seinen Jüngern gegeben: „Gehet hin und prediget das Reich Gottes und heilet die Kranken.“ Wenn auch dies vielleicht in unseren Zeiten nicht so buchstäblich zu nehmen sein dürfte, weil die Kräfte nicht mehr so vorhanden sind, könnten wir doch daraus lernen, daß das Wort und die Sacramente nicht die einzige Aufgabe der Geistlichen sein können, sondern es muß eine andere Thätigkeit bei ihnen Platz greifen, und weil diese andere Thätigkeit in den Familien, in den Schulen, bei den Armen nicht in so ausreichendem Maasse geschieht, weil die Herren sehr viele Zeit auf ihre Predigten zu verwenden haben, deßhalb erreichen sie auch in der Kirche nicht, was wir Pietisten in unseren Versammlungen erreichen. Nun, hochgeehrte Herren, ich lebe auch einer Zuversicht, nämlich der, es wird sich in unserer Kirche in der nächsten Zeit Manches ändern. Es kann fast nicht fehlen, daß die schönen Resultate der gegenwärtigen Generalsynode einen lebendigen wohlthätigen Einfluß auf die ganze Kirche haben müssen, und bringen wir es dazu, daß wir die Opferwilligkeit der Kirchengenossen mehr in Anspruch nehmen, als bisher, werden wir sicher etwas sehr Ersprießliches thun. Mein Freund Gräbener wird dann einen Antrag in diesem Sinne stellen, den ich auch unterschrieben habe. Ich gebe mich mancher schönen Hoffnung

hin, sogar der, es kann eine Vereinigung zwischen Manchen von Ihnen und von uns stattfinden, und ich sage Ihnen, zwar ganz *ex proprio*, ohne mit meinen Freunden geredet zu haben, wie ich mir diese Vereinigung denke, welche auch wir für nöthig halten, wenn wir ordentliche Summen für die Zwecke der Kirche aufbringen wollen. Eine Vereinigung zwischen Ihnen und uns könnte dann erfolgen, wenn Sie sich auf unseren Glauben stellen. Dann mache ich Ihnen ein Zugeständniß, das Sie wohl freuen darf. nämlich dann, meine Herren, *acceptire* ich Ihre ethischen Ideen. Eine solche Verbindung könnte geschlossen werden in der That und Wahrheit, und ich glaube, wir hätten dann keine Zwangssteuer mehr in der evangelischen Kirche nöthig.

Kreisgerichtsrath Cimer. Ich halte mich an den Gegenstand der Berathung, und die trefflichen Ausführungen der Herren Vorredner, welche die Anträge der Commission befürwortet haben, lassen mich darin kurz sein. Der Kern der Frage liegt darin: „Wollen wir für unsere evangelische Kirche eine dauernde Staatshilfe, ich will nicht sagen ansprechen, aber befürworten und erwarten, auch wenn und da die katholische Kirche und die katholischen Geistlichen wegen Nichtanerkennen des Staatsgesetzes ja offenbar eine solche Hilfe nicht erlangen können?“ Nach den Ausführungen des Berichtes ist es unverkennbar ein Unrecht, wenn man nach der jetzigen Lage der Dinge den katholischen Steuerzahlern eine Steuer abnimmt, um der evangelischen Kirche Hilfe zu leisten, und so oft ein solcher Steuerzahler, wenn er auch wohlhabend ist, den Steuerzettel erhält, wird er auf den Gedanken kommen, ihm geschieht ein Unrecht, und diese Mißstimmung haben wir zu beachten und ein bedeutendes Gewicht darauf zu legen, daß sie beseitigt wird, denn diese Mißstimmung würde sich gegen den Staat, gegen die evangelische Kirche und gegen deren Mitglieder richten. Wir können freilich sagen, und auch die Mitbewohner des Breisgauer werden das bezeugen, daß bisher das Verhältniß zwischen den Confessionen so erfreulich ist, als es nur gewünscht werden kann. Diese Pflanze des confessionellen Friedens ist aber eine zarte und doch eine so schätzenswerthe

auf deutschem Boden, daß, wenn ihr Gefahr droht, eine Lebensader des deutschen Reiches dadurch unterbunden würde. In diesem Sinne hauptsächlich lege ich und legen viele Genossen mit mir ein Hauptgewicht auf den zweiten Satz der Erwägungen zu der Resolution, um unseren nicht-evangelischen Mitbürgern gegenüber zu erklären, daß wir eine dauernde Staatshilfe nicht befürworten und ihr nicht das Wort reden wollen. Das ist der Sinn dieses Satzes zwei, und er hat deßhalb seine hohe Bedeutung. Er ist von den Herren, die einen Antrag dem entgegengestellt haben, nach der Befürwortung desselben nicht ganz richtig aufgefaßt worden. Es ist dort gesagt worden, in Satz zwei wolle eine weitere Dotation von uns ausgeschlossen werden. Es ist aber hier der Ausdruck dauernd gebraucht und darin liegt ein bedeutender Unterschied von dem Gegenantrag. Soweit ich diesen aufgefaßt habe, ist er eigentlich mit dem ersten Satz der Resolution nicht vereinbarlich, der von einer Dauer von sechs Jahren spricht, und es ist in der Begründung sowohl des Herrn Collegen, der den Antrag vorgelegt hat, als in der Begründung des Herrn Collegen Glad doch ziemlich deutlich und auch direct ausgesprochen worden, daß ihm dem Sinne nach wohl der Gedanke unterliegt, es solle die Staatsdotation von 200,000 Mark für immer dadurch gesichert werden. Deßhalb bin ich gegen diesen Antrag.

Präsident. Ich will Ihnen mittheilen, daß sich noch eine Reihe von Rednern gemeldet hat. Ich habe mich selbst aufgeschrieben, ich verzichte aber. Sodann haben sich noch gemeldet die Herren Gräbener, Schellenberg (Heidelberg), Schenkel.

Kirchenrath Schenkel. Ich verzichte!

Stadtpfarrer Schellenberg. Ich ebenfalls!

Präsident. Dann werde ich also das Wort dem Herrn Decan Gräbener geben.

Militäroberpfarrer Schmidt. Ich habe mich auch gemeldet durch den Herrn Secretär Fischer.

Kirchenrath Schenkel. Wenn nicht Alle verzichten, ist es fraglich, ob auch ich verzichte.

Präsident. Ich glaube, daß die Discussion eigentlich

ziemlich erschöpft ist. Ich will also dem Herrn Decan Gräbener noch das Wort geben, weil derselbe einen Antrag stellen will. Aber im Uebrigen glaube ich, sollten Sie die Discussion für geschlossen erklären.

Decan Gräbener. Ich will mich auch so kurz als möglich fassen, um die Geduld der hohen Synode nicht allzulange in Anspruch zu nehmen. Obgleich ich eigentlich nicht so empfindlich dafür bin, daß ich nicht eine Staatsdotacion auch für weitere Zeiten annehmen könnte, namentlich in Berücksichtigung der großen Verluste, die die Kirche erlitten hat und auch in neuerer Zeit wieder erleiden muß — namentlich weise ich auf die Zurückgabe der Zehntablösungscapitalien hin, die bisher bei den Gemeinden stunden, und auf die verschiedenen Dienste, die wir als Geistliche doch immer noch dem Staat zu leisten haben, in welcher Hinsicht ich also nicht glaube, daß eine Fortdauer der Staatsdotacion unwürdig und unehrenhaft für die Kirche sein würde — so stimme ich dennoch mit Berücksichtigung dessen, was bereits schon vielfach berührt wurde, daß eine solche Verlängerung der Staatsdotacion unmöglich sei, und daß namentlich auch die katholische Kirche dadurch zu sehr sich beeinträchtigt fühlen würde, auch von Herzen mit einer baldigen Einführung der Kirchensteuer überein und glaube, daß wir dieselbe unter keinen Umständen werden entbehren können, wenn gleich ich mir auch von einer solchen Kirchensteuer keine so großen Resultate für das innere kirchliche Leben unserer Gemeinden verspreche, wie sie vorhin in so heredter Weise versprochen worden sind. Aber immerhin, das ist ja auch zugegeben worden, ist die Einführung einer solchen Kirchensteuer ein mißliches Ding, und der Herr Präsident des hohen evangelischen Oberkirchenraths hat ja vorhin ausgesprochen, daß es gut wäre, wenn ein Uebergangszustand in irgend einer Weise geschaffen werden könnte, um unser Volk allmählig hinüberzuleiten zu einer größeren Bethheiligung an der Kirche gegenüber zu leistende Verpflichtungen. Sollte eine solche Ueberleitung geschehen können durch eine Erhöhung der Staatszuschüsse zu den Kirchenfonds, nun so wäre dies recht dankbar anzuerkennen. Aber in Betracht, daß ja dies auch wieder nur eine Sache

der Hoffnung ist, die sich vielleicht nicht realisiren wird, erlaube ich mir im Namen der mitunterschriebenen Mitglieder der hohen Synode: Mez, Specht, Schmitthener, Höchstetter, Odenwald, Braun, Weißer, folgenden Antrag zu Ihrer Kenntnißnahme, womöglich auch zu Ihrer Zustimmung, zu unterbreiten:

„Hoher Oberkirchenrath möge jetzt schon in zweckdienlicher Weise die einzelnen Kirchengemeinden veranlassen, dahin zu wirken, daß, weil die Ausgaben der bezüglichen Ortsfonds namentlich in der Armenunterstützung mit Bezug auf die jetzt geltenden staatlichen Unterstützungsgesetze möglichst beschränkt werden können, diese Ortsfonds selbst durch eine freiwillige größere Selbstbesteuerung in den Stand gesetzt werden, nach Ablauf der sechsjährigen Periode die ihnen zukommende Kirchensteuer soweit thunlich zu übernehmen.“

Nur noch einige kurze Worte. Dieser unser Antrag basirt nämlich darauf, daß unsere Landgemeinden, wie wir sie kennen, eher zu bestimmen sind, sich zu besteuern für ihre Ortsfonds, als für etwas Allgemeines. Allerdings wird man diese jetzt schon eintretende Selbstbesteuerung überleiten müssen zu einer fortdauernden weiteren Selbstbesteuerung, weil eben die Mittel der Ortsfonds in den wenigsten Fällen vollständig zureichen werden. Aber wenn in der Weise die Gemeinden befreundet werden könnten mit einer solchen Kirchensteuer und namentlich auch durch die Kirchengemeindevertretungen, durch die Kirchengemeindeversammlungen ihnen dies so recht an's Herz gelegt werden könnte, so glaube ich, würden wir über manche Schwierigkeiten und Bedenken wegkommen können.

Fabrikant Mez. Nur eine kleine Berichtigung. Ich habe mich in einer der vorhin angegebenen Zahlen geirrt. Der Durchschnittsbetrag für eine Familie ist vollständig richtig, er beläuft sich auf 50 Kreuzer. Hingegen in der Hauptsumme habe ich mich um eine Null geirrt, sie beträgt im Ganzen 62,000 fl., während das Basler Missionshaus ein jährliches Budget von 1,200,000 Mark hat.

Director Helm. Ich wollte nur mit einigen Worten

einer irrigen Auffassung entgegneten, welche unser Abänderungsvorschlag gefunden hat. Es ist ihm von dem Abgeordneten Lamey der Vorwurf gemacht worden, in demselben trete doch zu bestimmt die Hoffnung hervor, daß nach Ablauf der sechs Jahre die Dotation noch fernerhin bewilligt werden möchte, und es ist von dem Abgeordneten Eimer sogar der direkte Vorwurf erhoben worden, daß der Abänderungsvorschlag gegen die Kirchensteuer gerichtet sei. Meine Herren, ich bitte Sie ihn nochmals kurz anzuhören und Sie werden finden, er schwächt nicht nur das Verlangen nach einer Steuer nicht ab, sondern im Gegentheil, er thut noch mehr, er bekräftigt dieses Verlangen, und ich glaube insofern, daß selbst der Herr Berichterstatter mit gutem Gewissen, ohne inconsequent zu werden, denselben annehmen kann. Der Abänderungsvorschlag lautet:

„In Berücksichtigung, daß selbst im Falle die Dotation der evangelisch-protestantischen Kirche auf eine längere Dauer als sechs Jahre gewährt werden wollte, sie die Selbstbesteuerung zur vollständigen Deckung ihrer fortwährend sich steigenden Bedürfnisse gleichwohl nicht entbehren könnte.“

Ich verwahre mich also vor jeder falschen Unterstellung, die etwa versucht werden möchte.

Kreisgerichtsrath Eimer. Nur eine persönliche Bemerkung gegenüber einem Mißverständnisse. Nach meinen Notizen hat der Herr Befürworter des fraglichen Antrags den Ausdruck gebraucht: „Um der Besteuerung aus dem Wege zu gehen.“ Dadurch bin ich zu jener meiner Aeußerung gekommen.

Oberstaatsanwalt Kiefer. Ich muß gestehen, daß ich selten, namentlich in der Aufgabe als Berichterstatter, einer Discussion mit größerer innerer Wärme und Freude zugehört habe, als der heutigen. Auch von gegnerischer Seite — wenn man hier überhaupt so sagen darf — ist mir nirgends eine Bemerkung verletzender Art entgegengetreten, von der ich sagen könnte, daß sie nicht getragen sei von dem Geiste warmen Interesses für unsere Kirche. Und doch stehen wir hier einer durchaus realen Sache gegenüber und wenn

mir etwa, am meisten von sonst befreundeter Seite, die Kritik entgegengehalten wurde, ich überlasse mich in diesen Dingen zu sehr einer idealen Betrachtung der Dinge und bleibe zu wenig auf dem Boden der Thatfachen und der Erfahrung stehen, so möchte ich bei meinem Schlußworte wenigstens für meinen guten Willen einen Beweis ablegen. Die zweite Kammer hat im Verlaufe ihrer Verhandlungen über diese Sache sich in der That so erklärt, wie der verehrte Colleague Mühlhäußer vorhin lobend anerkannte. Ich habe dies gerade aus seinem Munde mit aufrichtiger Freude gehört. Es war in unserer Volksvertretung nicht von Katholiken und nicht von Protestanten die Rede. Man hat gefordert, daß der Staat seiner unparteiischen Stellung absolut Rechnung tragen müsse, und es sind auch einzelne Bestimmungen im Gesetze, die diesem Bedürfnisse der Gerechtigkeit Rechnung getragen haben. Doch haben wir nicht unterlassen, bei den katholischen Mitgliedern zur Geltung zu bringen, daß der protestantische Geistliche mit seiner Familie schlimmer daran sei, als der minder mit häuslichen Sorgen belastete katholische Priester. So haben wir denn recht scharf hervorgehoben, wie in der That ein höchst trauriger Nothstand in vielen Familien alsbald eine sichere angemessene Abhilfe ohne jede Zögerung erfordere. Ich behaupte ganz entschieden, daß in der zweiten Kammer die überwiegende Mehrheit durchaus unerschütterlich und principiell auf Seiten der Kirchensteuer sich befand, und wenn man diesem Nothstande und damit dem Bedürfnisse alsbaldiger Abhilfe nicht eine freundliche Rechnung getragen hätte, so würde das Gesetz durchgefallen sein. Es gibt meines Dafürhaltens keine andere Rücksicht, welche dies hätte verhindern können. Die wohlwollende Theilnahme für die Interessen des kirchlichen Lebens hat allein geholfen, und ihr allein verdanken Sie es, daß Sie heute eine sechs-jährige Dotation besitzen. Täuschen Sie sich aber deßhalb nicht. Der wohlgesinnte Katholik mußte sich sagen und hat gesagt, daß er draußen große Mühe haben werde, um den Mißverständnissen zu begegnen, aus denen man die Frage aufwerfe: wo sind denn die Unterstützungen für unsere armen katholischen Pfarrer droben auf dem Schwarzwalde, wo

sind die milden Beiträge des Staats für jene Männer, die so oft unter ärmlichen Verhältnissen in ihren entlegenen Gemeinden leben und viel mehr arbeiten müssen als die protestantischen Geistlichen? — denn das werden Sie doch zugeben, daß die öffentliche Amtsfunktion des katholischen Geistlichen im Durchschnitte eine weit anstrengendere ist, als die des protestantischen Geistlichen. Man hat übrigens von Seiten der Volksvertretung diese Concurrnz nicht nach dem Maße des Müheaufwandes des Einzelnen bemessen. Hingegen war es die Aufgabe der Volksvertretung, darauf zu achten, daß der Geldaufwand für kirchliche Zwecke ein gewisses Maß nicht überschreitet. Es sind Freunde in diesem Saale, die in allen Versammlungen, nicht nur in den öffentlichen, sondern auch in den Commissions- und Fraktionsverhandlungen zugehört haben, und ich bitte jeden derselben, der dazu Veranlassung erhielt, mich in irgend einem nicht correcten Worte über den dortigen Verlauf dieser Dinge des Gegentheils zu überweisen. Wenn also schließlich die Kammer, noch im entscheidenden Augenblicke, in der letzten Verhandlung, eine Resolution beschließt und zwar nach einer sehr energischen Gegenrede des Ministers Jolly, so glaube ich, wird es der Colleague Helm nicht ungerechtfertigt finden, wenn ich auf seine Aeußerung, der Landstand sei in meiner Rede mehr in Action getreten, entgegne, auch der Staatsminister sei mit aller Schärfe bei derselben Gelegenheit hervorgetreten. Das ist übrigens seine Pflicht gewesen. Er hat gesprochen und gut gesprochen für seine Auffassung, wie immer mit Inanspruchnahme der ganzen Autorität und des Ansehens, die seiner Person in der Volksvertretung zu Gebote stand. Dennoch ist er durchgefallen und zwar gegen eine ganz überwältigende Mehrheit der Stimmen, welche sich sämmtlich für den Antrag unseres jetzigen Herrn Präsidenten aussprachen. Dieser Antrag lautet:

„Die Kammer richtet in Erwägung, daß die von dem Gesetze bewilligte Dotation der Kirchen zur Aufbesserung der Pfarrpfründen nur als vorübergehende Unterstützung gewährt wird, und daß die evangelisch-protestantische Kirche zunächst in der Lage sein wird, ihre Selbstbe-

steuerung zu ordnen, an die Großherzogliche Regierung das Ersuchen, daß sie den evangelisch-protestantischen Oberkirchenrath veranlasse, mit thunlichster Beförderung die erforderliche Vorbereitung zu treffen, daß die evangelisch-protestantische Kirche auf dem Wege der Selbstbesteuerung die Staatsunterstützung entbehrlich mache."

Was wird damit bezweckt? Das heißt einfach in's Populäre übertragen: „Wir haben Euch auf sechs Jahre jetzt gegeben, was Ihr gewollt habt; wenn es aber irgendwie möglich ist — und Ihr seid in der günstigen Lage, eine bessere Organisation dafür zu besitzen, Ihr habt in der Generalsynode eine Institution, welche die katholische Kirche nicht hat — so thut uns den werthvollen Gefallen und suchet nach Mitteln, damit Ihr die Staatsdotation nicht einmal für sechs Jahre braucht.“ Das ist der Sinn dieses Antrags, beziehungsweise des mit der Zustimmung einer überwiegenden Mehrheit erfolgten Beschlusses der Volksvertretung, und jetzt möchte ich die Herren fragen, was soll es heißen, wenn dem gegenüber gesagt wird: „In Berücksichtigung, daß selbst im Falle die Dotation der evangelisch-protestantischen Kirche auf eine längere Dauer als sechs Jahre gewährt werden wollte, sie die Selbstbesteuerung zur vollständigen Deckung ihrer fortdauernd sich steigern den Bedürfnisse gleichwohl nicht entbehren könnte?“ Das klingt wie eine Ignorirung des Kammerbeschlusses, und ich glaube, den dürfen wir nicht ignoriren, denn der Herr Präsident des Oberkirchenraths hat ihn aus der Hand des Ministers des Innern empfangen und zwar nicht als Privatnotiz, sondern als offizielle Mittheilung eines erheblichen Beschlusses der Volksvertretung. Wenn dieser vorliegt, so darf man nicht — obschon die Volksvertretung ausgesprochen hat, es würde ihr angenehm sein, wenn dieses Gesetz seine Tragweite nicht auf die volle sechs Jahre erstreckte — von einer Perspective reden, kraft deren die Dotation auch noch länger als sechs Jahre gewährt werden sollte und dennoch neben ihr noch die Selbstbesteuerung bestehe. Ich möchte der Bevölkerung gegenüber doch darauf aufmerksam machen, welchen Zweck es hat, schon in diesem Augenblick, ehe man nur ein entsprechen-

des Staatsgesetz zur Selbstbesteuerung besitzt und man die Lasten des Volkes nicht nach dem Ellenmaße, sondern mit dem Zollstab auszumessen hat, von der combinirten Staatsdotation und Kirchensteuer zu reden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dies die künstliche Herausbeschwörung eines gefährlichen Schreckgespenstes werden könnte, und daß unsere Kirchenmänner nach dessen Erscheinung alle Ursache hätten, Reiseprediger aufzustellen, um die Besorgniß erregende Erscheinung, wo sie sich niederlassen will, zu verschrecken und den Leuten zu versichern, man habe es nicht schlimm gemeint, man wolle nicht, daß die Kirche im Uebermaße die Mittel des Staates in Anspruch nehme. Unter allen Umständen glaube ich, daß die Herren sich aller Hoffnungen und Befürchtungen in dieser Richtung enthalten sollten. Daß der Staat bei der Dotation wie bei der Kirchensteuer Rücksicht nehme auf die Steuerkraft des Landes, ist seine Rechtspflicht. Nur der Staat ist der Souverän, und wenn die Kirche ein aus diesem Gebiete entstammendes Recht erlangen will, so kann es nur im Wege freiwilliger Uebertragung von Seiten des Staates geschehen. Wollen Sie also sagen „Dotation und Steuer“, so glaube ich, Sie sagen viel zu viel, denn es tritt in dieser Formel Nichts hervor, als die Größe Ihrer Bedürfnisse. Wir müssen aber unter allen Umständen stets den sicheren Weg unter den Füßen behalten, auf dem man nicht in den Abgrund, auch nicht in den Seitengraben fällt, sondern auf dem man unter vollständiger Intacterhaltung der leiblichen Existenz sicheren Schrittes fortwandeln kann. Wenn dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenraths die hier in Frage liegende Summe als nieder erscheint, so hat er bei Vergleichung mit den preussischen Sätzen durchaus recht. Und doch ist man in Preußen streng berechnend verfahren. In Preußen hat man ausgerechnet, welche Summe man brauche, um gewisse kirchliche Bedürfnisse, sei es das Einkommen der Geistlichen oder andere Zwecke, zu befriedigen, und daran hat man die weitere Berechnung gefügt, welche Procentsätze gewisser Steuern man in Anspruch nehmen müsse, damit die Kirche von ihren Angehörigen selbst diese bestimmte Summe, in Preußen

450,000 Thaler, erhalte. Diese Rechnungsmanipulation ist sehr einfach, aber auch die allein richtige. So müßte man es auch bei uns machen. Man würde fragen, wie groß die Summe sein werde, die man der Kirche gewähren muß, wenn man sie nicht über Gebühr beschränken will in Dem, was ihre Würde und Lebensfähigkeit erfordert, wenn sie Das erreichen soll, was sie leisten muß, um ihrer großen Aufgabe in einer Weise gerecht zu werden, die für den Staat werthvoll und für das Volk segensbringend ist. Man wird finden, daß eine gewisse Summe das Mindeste ist, was ihr gebührt, und man wird diese Summe übertragen auf gewisse Steuergruppen, denen sie nach Maßgabe der Steuergesetzgebung am leichtesten und gerechtesten auferlegt werden kann. Man wird Bedacht nehmen, in der Weise zu rechnen, daß es möglichst das Gesamtvermögen ist, das als Grundlage der Kirchensteuer entgegentreitt, daß es also nicht eine einseitige Belastung der Bauern sei, deren Hauptvermögen im Grundbesitz besteht, auch nicht eine einseitige übertriebene Belastung der Capitalsteuer oder irgend einer anderen Specialart der Steuerveranlagung, sondern man wird eine Ausgleichung im Großen und Ganzen suchen. Deßhalb hat man auch in Preußen für die Kirchensteuer die Classen- und Einkommensteuer gewählt, weil diese die breiteste Grundlage gewährt, um im Großen und Ganzen nach Recht und Gerechtigkeit und nach dem Maaß der Kräfte die Steuer zu erheben. Das sind nun lauter Dinge, die in einem diese Dinge betreffenden Specialgesetze enthalten sein müssen. Es ist aber ein Punkt in der Discussion hervorgetreten, auf den ich noch kurz eingehen muß, weil ihm Herr Mez noch zuletzt einen außerordentlich entschiedenen Ausdruck verliehen hat, nämlich die Freiwilligkeit der Leistung. Ich sage, bei der Freiwilligkeit kommen wir bei richtiger Veranlagung der Kirchensteuer auf ein günstiges Gebiet. Wenn der Staat die Steuer erhebt, also einfach aus der Staatscasse die Summe genommen wird, von der ich jetzt einmal unterstellen will, sie werde nur von Protestanten gegeben, so wird der Staat viel strenger verfahren, als der Kirche nach ihrem Verufe zukäme. Der Staat hat die Steuercataster. Darin stehen die Vermögens-

grundlagen und die Steuerelementarsätze und darnach wird in der Zwangsvollstreckung, wenn sie je eintreten soll, verfahren. Hiegegen müssen wir — davon hat Colleague Mez ganz das richtige Gefühl — zugestehen, daß dieses Verfahren zu äußerlich, zu staatlich erschiene, und daß zu wenig von dem Wesen einer kirchlichen Gemeinschaft darin enthalten wäre. Deshalb lege ich das größte Gewicht darauf, daß in dieser Weise nicht verfahren werde. Dem hat aber auch die Commission ihre Aufmerksamkeit zugewendet, und ich kann im Sinne der Mitglieder der Commission erklären, daß man sich keiner solchen Besorgniß hingeben möge. Wenn man auf die Resolution und die gesammte Reihenfolge ihrer Gedanken eingeht, so ist für Jeden Gelegenheit gegeben, der in kirchlicher Weise denkt und bereit ist, diesem Gedanken thatsächlichen Ausdruck zu verleihen, zu zeigen, daß er mit der That bereit ist, die Gemeindegenuß zu erleichtern, denen es schwerer wird als ihm, Das zu leisten, was die Kirche von Allen begehrt. Von vornherein verwahre ich mich dagegen, daß ich einer vollständigen absoluten Befreiung der untersten Classen von jedem Beitrag das Wort reden würde. Das würde ich für eine schlechte Institution halten. Es soll Jeder, auch der Unterste, auch wer mit der Noth des Lebens zu kämpfen und zu ringen hat, sich seiner Pflichten gegen die Kirche bewußt werden. Wir wollen also nicht etwa darauf abzielen, daß man die Grenze bezüglich der Kirchensteuer schon unterhalb der Mitte ziehe, sondern man soll damit hinabsteigen bis in die untersten Kreise. Aber man darf dies nicht mit dem Ellenmaß abmessen und sagen, hier möge das Classensystem entscheiden, indem sonst auf diese Weise der Unterste eine verhältnißmäßig weit schwerere Last für diese Zwecke zu tragen hätte, als der Reichste und der Mittlere, dem es, wenn er auch noch so viel zahlt, immerhin viel leichter fällt, als dem Darbenden, der mit den Seinigen schwer mit der Noth des Lebens zu ringen hat. Deshalb haben wir auch die Heranziehung der Freiwilligkeit, als ein absolut nicht zu entbehrendes Element, in der Resolution anerkannt. Diese Heranziehung der Freiwilligkeit besteht darin, daß man zuerst den Versuch macht, eine freiwillige Hilfsbe-

reitwilligkeit in den Kreisen der Wohlhabenden zu Stande zu bringen und auch wohl bei den mittleren Classen denselben Versuch macht; dagegen aber einen möglichst geringen Anspruch an die niedrigsten und dürftigsten Classen erhebt. Z. B. es ist hier ein Mann, der nach seinem Vermögensstande nur in der mittleren Classe aufgeführt werden könnte; derselbe hat aber so vielen christlichen Sinn, daß er selbst dem Antriebe folgt, da so viele arme Leute in der Gemeinde seien, so wolle er sich in die oberste Classe eintragen, wohin er eigentlich nicht gehörte. Verzweifeln Sie, meine Herren, an dieser Möglichkeit? In diesem Falle würde auch ich mit meinem Freunde Lamey sagen: dann seien wir bettelarm, dann bildeten wir nur äußerlich eine Gemeinschaft, welche verschwinde, sobald man mit ihren Zielen Ernst mache, die an nichts hänge in der Kirche, als an den altgewöhnten Traditionen kirchlicher Satzungen und an gedankenlos hingenommenen Glaubensüberlieferungen, die gleichfalls nur äußerlich an uns herangeschwemmt sind. Solchen Zuständen müßte entgegengearbeitet werden in den Gemeinden. Ich habe jüngst einmal hier von „faulen Pfarrern“ gesprochen, und ein verehrtes Mitglied dieser Synode hat das übel genommen und mir, während meiner Abwesenheit, eine Lection gelesen. Ich hätte wohl sehr leicht diese Zurechtweisung entkräften und zurückweisen können, aber ich thue es nicht, weil jene Bemerkungen dieses Mitgliedes lediglich auf Mißverständnis beruhen. Aber Eines muß ich doch entgegenen. Von unseren Geistlichen erwarte ich nicht nur, daß sie ihre Predigten sorgfältig studiren, sondern auch, daß sie in der Schularbeit, als die berufensten Arbeiter, nicht etwa den Schullehrern die Hauptjache überlassen, sondern daß sie neben diesen stehend, ihre Thätigkeit andauernd überwachen, soweit dazu Zeit und Arbeitskraft zur Verfügung stehen. Ich wünsche allerdings von dem Geistlichen, daß er nicht nur der Lehrer der Gemeinde sei, wenn die Glocken läuten. Er ist in dieser Eigenschaft auch willkommen am Sonntagnachmittag oder Abend, wenn er an Stelle des Wirthshausbesuchs der Ortsbewohner ein edleres Vergnügen treten läßt. Das bestünde darin, wenn es ihm, als einem gebildeten,

angesehenen Manne in der Gemeinde, gelingen würde, die Leute um sich zu versammeln, um ihnen gleichzeitig Unterhaltung und ernste Belehrung zu gewähren. Wenn ein Geistlicher es sich zum Ziel setzt, in solchen Stunden freiwilliger Arbeit seinen Gemeindegliedern zu zeigen, wer Luther und die Großen unserer Reformationsepöche waren, worauf vor Allem die Grundgedanken der Reformation beruhen, was die sittliche Grundidee des Christenthums ist — wenn er in schlicht-einfacher Weise, nicht als docirender Professor, sondern als ein von der Wahrheit und Schönheit dieser Gedanken tief befeelter Mann seine Mitbürger aufzuklären sucht, weil er der Gebildetste und darum Berufenste unter den Gemeindegliedern des Ortes ist, wenn nicht allein diese Aufgabe ihm nicht zu langweilig ist, sondern wenn er auch den Unterhaltungssinn der Hörer anzuregen versteht, so daß allmählig nicht nur Schulknaben und Mädchen, sondern auch Jünglinge und Männer, Mädchen und Frauen sich heranziehen lassen zu diesem Unterricht, und wenn er dabei einen Blick wirft auf die großen Dinge und die Geschichte des Vaterlandes in älterer und neuerer Zeit — dann lehrt er im Segen und, immer wieder aufs Neue Früchte erzielend, Religion und religiöses Leben. Wenn dies Alles geschieht, dann wird es auch besser werden mit der Kirchensteuer, und dann verspreche ich, nie mehr ein Wort von „faulen Pfarrern“ zu reden. Dann werden auch die Bauern nicht mehr nachsehen, ob der Geistliche statt zu studiren, spazieren geht oder auswärts Unterhaltung sucht. Sie dürfen nicht übel nehmen, wenn hier solche Bemerkungen stattfinden. Sie liegen draußen in der Luft, wenn man sie auch selten in Gegenwart eines Geistlichen bespricht. Wir aber sind nicht dazu da, um uns Complimente zu machen, oder gegenseitig Glückwünsche zu sagen, sondern um zu zeigen, was für die Kirche nothwendig und nützlich ist. Wenn also diese Herren wirklich in solcher Weise die Arbeit aufsuchen und sich anstrengen, so wird es auch in den Gemeinden besser werden. Das weise ich allerdings zurück, wenn man uns glauben machen wollte, manche Gemeinden seien religiös und sittlich zurückgekommen, ohne daß der Pfarrer mit daran

irgend welche Schuld trage. Das ist rein unmöglich. Hat nicht unser Herr unter den Fischern und Zöllnern, wovon weitaus der größte Theil nicht lesen und nicht schreiben konnte, angefangen, das größte weltgeschichtliche Vermächtniß, die größte Wohlthat, die Gott der Menschheit gewähren konnte, zu hinterlassen, nachdem er verhältnißmäßig nur sehr kurze Zeit ihnen als Lehrer zur Seite war? So sollen doch auch die Pfarrer nicht verzweifeln, die sich so gerne seine Nachfolger nennen und nennen dürfen, indem sie die Menschen von Kindheit an, von der Zeit, da sie den Täufling in die Gemeinde aufgenommen haben, durch alle Verhältnisse des Lebens, so oft bis an das Grab geleiten. Wenn ein solcher sagt, daß er vollständig verzweifelt an dem religiösen Gedeihen seiner Gemeinde, dann verzweifelt ich an seinem eigenen wahren Berufe für das bedeutungsvolle Amt, das er bekleidet. Diese Dinge liegen so, daß allerdings vielfach in einer viel intensiveren Weise in den Gemeinden gearbeitet werden sollte. Es sollte einleuchtender den Gemeinden gezeigt werden, was das christliche Gemeindebewußtsein in sich schließt und zum Wohl der Gemeindegossen vollbringen könne. Wenn ich übrigens diese größere Bemühung von den Geistlichen begehre, so thue ich es mit dem guten Vertrauen, daß weitaus die überwiegende Zahl der Geistlichen das auch leisten wird, und hier glaube ich, daß mir Niemand den Vorwurf machen sollte, meine Auffassung leide an einem gewissen Idealismus und sie besaße sich zu vorwiegend mit Gedanken, welche sich den Anforderungen eines die practischen Lebensbedürfnisse über Alles stellenden Princips unterzuordnen hätten. Der größte Idealismus, der je in die Welt kam, sind die Grundlehren des Christenthums, und wenn Sie nicht glauben, daß dieser Idealismus zu allen Zeiten eine Macht bleibt, so sind Sie in Wahrheit Zweifler gegen den Beruf und die Tragweite des christlichen Gedankens.

Ich habe Ihnen gezeigt, daß wir durchaus nicht vorübergehen dürfen an dem guten Willen der Mitwirkung der Gemeinden, wenn es uns ernstlich darum zu thun ist, den christlichen Gedanken in seiner ganzen Tragweite zur Aus-

führung zu bringen. Wenn zur Erreichung dieses Zweckes auch durch freiwillige Gaben eine gewisse Summe von vorn herein gedeckt würde, zumeist im Interesse der Armen und Nothleidenden, so bleibt doch noch eine Anzahl Gemeindeangehöriger übrig, die aus Indolenz freiwillig Nichts zu den Zwecken der Kirche beisteuern, aber immerhin noch in der Kirchengemeinschaft sich befinden wollen. So lange man aber den Anspruch erhebt, actives Mitglied dieser Gemeinschaft zu sein, so lange ist man verbunden, den Rechtspflichten Genüge zu leisten, welche diese Gemeinschaft zu erheben befugt ist. Außer manchen geringfügigen Verbindlichkeiten hat man vor Allem die moralische Verpflichtung, nach seinem Vermögen und mit ganzer Thatkraft dazu beizutragen, die Zwecke dieser Gemeinschaft zu fördern, da man nicht erwarten darf, daß dieses ohne die thätige Beihilfe Aller erreicht wird, und da wir nicht bloß für uns, sondern auch für die Nachkommen eine segensvolle Mission zu erfüllen haben. Wenn in dieser Weise — und das ist gleichbedeutend mit staatlicher Zwangspflicht — Jedem die moralische Verpflichtung auferlegt wird, seinen Antheil zu den kirchlichen Bedürfnissen beizutragen, so möchte ich Herrn Collegen Mez zu beachten bitten, daß in Wahrheit Keiner berechtigt ist, zu geben oder nicht zu geben; denn nicht als Scheinmitglied unserer Kirche, nicht als bloß äußerlicher Angehöriger soll er unter den übrigen Kirchengenossen leben, sondern das Christenthum will Jeden zur wirklich thatbereiten Anerkennung seiner Pflichten nöthigen. Man sollte daher nicht bitten, sondern man ist berechtigt zu fordern, was als Rechtspflicht an jeden Angehörigen der Kirche herantritt. Niemand dachte ungeachtet seiner klaren Durchdringung der idealen Grundgedanken des Christenthums gleichzeitig practisch nüchterner als Luther. Wer würde heute den Anspruch erheben wollen, anstatt des Geistlichen möchten Laien die Kanzel besteigen und predigen? Niemand! und auch ich stimme vollständig mit der Ansicht überein, daß der Geistliche der Ordnung wegen da sei. Denn obschon jeder Mann in der Gemeinde das Amt des Priesters ideell bekleidet, so hat doch der Geistliche von Amtswegen einen Auftrag erhalten, dieses

Amt kraft seiner höheren Berufsbildung in wirksamere Weise zu erfüllen. Wir dürfen auch hier nicht so weit gehen, zu glauben, daß wir von diesem höchsten und tiefsten Grundsätze der Reformation abweichen, sobald wir gegen die Gemeindeglieder in Geltendmachung ihrer öffentlichen Pflichten gegen die Kirche eine Rechts- und Zwangspflicht anerkennen. Haben wir damit die eigentlich religiöse Grundlage verlassen? Haben wir den Boden verlassen, der uns im Protestantismus festhält? Das wäre eine Uebertreibung, die uns selbst zum Gegentheile Dessen führte, was Luther „der Ordnung wegen“ heißt. Es ist auch „der Ordnung wegen“, daß Mitglieder, welche ihre Beitragspflicht nicht erfüllen und doch auch aus der Kirche nicht austreten, gezwungen werden sollen, ihre Rechtsobliegenheit zu erfüllen. Es ist wiederholt von den Organen gesprochen worden, die der Staat in Bewegung setzen müsse, um die Kirchensteuer einzuhoben. Ich habe im Bericht in dieser Beziehung den Gedanken Ausdruck verliehen, welche in der Commission bei der Mehrzahl der Mitglieder hierüber Annahme fanden. Eine Staatsdotation an die Kirche kann nach ihrer ganzen Beschaffenheit nur eine von zwei zu zwei Jahren, namentlich wenn die Sache längere Zeit andauern sollte, zu verwilligende sein. Darüber sollten wir uns klar sein, daß die Kammer sich ihrer Rechte bewußt war, und daß sie sich einer ganz unconstitutionellen Suspendirung ihres Budgetrechtes aussetzen würde, wenn sie die Dotation auf unbestimmte Zeit im Voraus bewilligen würde. Es ist das in dem von mir erstatteten Commissionsbericht der zweiten Kammer auch zum Ausdruck gekommen. Das wird auch in Preußen so gehalten. Dort sind 2½ Millionen Mark bewilligt worden, mit denen man das Minimum der Pfarrerbefoldung auf 800 Thaler bringen will. Es erneuert sich diese Position von Budgetperiode zu Budgetperiode; die preußische Volksvertretung hat keineswegs darauf verzichtet, diese Dotation zu verleihen oder nicht zu verleihen, und wenn die Majorität der preußischen Volksvertretung auf das Nichtverleihen stimmt, so wird eben diese Staatsgabe plötzlich wieder aufhören und dann hätte Preußen einen Zustand,

der viel schlechter wäre, als er vor der Aufbesserung sich darstellte. — Ich bin mit meinem Freunde Lamey vollkommen einverstanden bezüglich der Stellung der Geistlichen, und insoweit bin ich auch nach dem Ausdruck des Herrn Helm mit den Instincten des „Landstandes“ erfüllt, als, wenn man staatlicherseits die Gewährung einer dauernden und beträchtlichen Kirchenunterstützung an Bedingungen knüpft, man dadurch anfängt, die Pfarrer zu einer Kategorie von Staatsbeamten zu machen. Ein rechter Volksvertreter wird allerdings dann zu dem Gedanken fortschreiten, daß, wenn man die Lasten der Kirche so vorwiegend staatlich trage, man auch folgerichtig an Stelle des Oberkirchenrathes eine evangelische Kirchensection im Ministerium des Innern wieder errichten möge. Preußen hat bei Gewährung der Staatshilfe keinen näheren staatlichen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Kirche sich ausbedungen. Die preußische Landesvertretung hat die Staatshilfe in dem Umfang von etwa 450,000 Thalern für allgemein landeskirchliche und provinzielle Zwecke bewilligt, deren Verwendung aber für den einen oder den anderen kirchlichen Organismus dem Ermessen der kirchlichen Gewalten anheim gegeben. Dieses Verfahren ist würdiger und richtiger, als das der Staatsbedingung in allen Einzelheiten bis zur Controle der Qualitäten des einzelnen Empfangenden durch staatliche Aufsicht. Das Recht und die Pflicht des Staates allerdings ist, daß auch die Höhe der Besteuerung der Kirchengenossen staatlich normirt werde, damit man die Leute nicht erdrücke, weil die Höhe der Concurrenz von Staat und Kirche bei Würdigung der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler im Auge behalten werden muß.

Ich würde nicht zustimmen, wenn man bei uns bei Gewährung des kirchlichen Besteuerungswesens eine außerordentlich weit gehende Perspective der Staatsüberwachung über das innere Leben der Kirche fordern würde. Aber ebenso wenig könnte ich meinerseits zugeben, daß der Staat die eminente Gabe der Zwangsexecutive zur Kirchensteuer gleichsam bedingungs- und normenlos gewähre.

Die Höhe der Steuern und die Feststellung der pflichtigen Steuerobjecte muß der Staat unbedingt in der Hand haben.

Wer sich mit diesen Dingen eingehend und ohne Vorurtheil befaßt hat, wird in diesen Staatsbedingungen Nichts anstößig für die Kirche finden. Aber es wäre allerdings nicht passend, daß in der Kammer über die Vermögensverwaltung und das öffentliche Leben der Kirche maßgebend verhandelt werde; damit hat sich die Synode zu befassen. Wenn in der Kammer verhandelt wird über Kirchendotationen — ob solche gewährt werden sollen oder nicht, — so sitzt hierbei der Katholik und der Israelit neben dem Protestanten, und die Ersteren sind nicht darüber informirt, was die protestantische Kirche bedarf. Eine politische Versammlung, deren Beruf geradezu ausschließt, confessionelle Dinge zu entscheiden, soll sich damit auch nicht befassen. Wir hier sind eine confessionelle Versammlung. Hier werden auch die Verwaltungs-Sachen von Sachkundigen, Geistlichen oder Laien, die vertraut sind mit den Interessen der Kirche und der Lage der kirchlichen Steuerzahler, besorgt, unsere Stimmen werden wegen ihrer Sachkundigkeit im Lande gehört und gewürdigt werden, und die Beschlüsse werden in den Einzelgemeinden der Kirche von größerem Gewichte sein.

Der Abgeordnete Lameny sagte, — und ich stimme hierin mit ihm überein — daß wir kirchlich in einem Schub alter Traditionen, oft der schlechtesten Art, dahin leben und gewöhnt sind, mit Schlassheit manche Dinge ehrwürdig zu finden, welche in Wahrheit keinen Groschen werth, in tieferen Grundlagen nicht begründet sind und mit den practischen Zielen der Kirche kaum im Zusammenhang stehen.

Die protestantische Kirche hat wohl zu lange gezögert, den ehrenvollen Weg der selbst wirkenden, sorgenden und leistenden Unabhängigkeit mit Selbstvertrauen zu betreten.

Meine Herren! Ich habe Ihnen durch diese Ausführungen zeigen wollen, daß ich im letzteren Punkte einen vollständig genügenden Bestand der Mittel, welche die Kirche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bedarf, als vorhanden erachte, weil diese Versammlung im Stande ist, Zeugniß zu geben von Allem, was

der Kirche Noth thut. Im anderen Falle, wenn Sie bei diesen Erwägungen von einer politischen Versammlung abhängen, sind Sie den Velleitäten der politischen Zeitströmungen in einer Weise ausgesetzt, die nicht selten eine Schädigung wichtigster kirchlicher Interessen herbeiführen kann und wird.

Ich kann mich den Auffassungen, welche sich in dem Gräbener'schen Antrage kundgeben, nicht anschließen. Es ist darin gesagt, durch freiwillige Gaben sollten die Ortsfonds so vermehrt werden, daß sie nach 6 Jahren, so weit thunlich, die Kirchensteuern übernehmen können. Es will mir nicht als ein Vorzug einleuchten, daß der Geistliche aus den Ortsfonds den Haupttheil seiner Bezüge erhalten soll. Zunächst würde die ganze Lebensdauer der jetzigen Generation nicht genügen, um eine solche Ausstattung der Gemeinden zu Stande zu bringen. Der Vorschlag ist aber um so weniger geboten, als das System der Kirchensteuer die Leistung freiwilliger Beiträge keineswegs ausschließt. — Gestatten Sie mir zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung über eine andere Seite der Sache. Es ist im Laufe der Debatte die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht unrecht sei, nur die in den Diöcesen gewählten weltlichen Mitglieder der Generalsynode mit der Steuerbeschließung betrauen zu wollen. Es können doch wohl die Geistlichen, aber auch selbst die landesbischöflich ernannten Synodalmitglieder nicht verlangen, über Steuerfragen abzustimmen. Aber mit Recht können sie verlangen, mitzuwirken bei der Berathung der die kirchlichen Einnahmen und Ausgaben bedingenden Verhältnisse. Es ist schon erwähnt worden, daß die Sachkenntniß der Geistlichen bei dieser Berathung von besonderem Werthe ist. Man hat befürchtet, daß auf Grund des mangelnden Abstimmungsrechtes den Geistlichen späterhin auch das Recht bei der Mitberathung entzogen werden könnte. Ich glaube aber, das ist wohl eine überflüssige Befürchtung. Es ist allerdings ein constitutioneller Grundsatz, daß kein Kreuzer Steuer auf dem Zwangswege erhoben werden darf, der nicht von der verfassungsmäßig berufenen Volksvertretung verwilligt wurde. Der Steuerherrscher — der Staat — kann unmöglich seine eigenen

Grundsätze dadurch verletzen, daß er der Kirche eine Zwangs-execution verleiht, welche seine eigenen Organe nur auf der Grundlage der Beschließung durch eine von den Steuerzahlern erwählte Volksvertretung ausüben dürfen.

Es ist von dem einen oder andern geistlichen Vertreter gesagt worden: „Wir zahlen ja auch!“ — Richtig, aber sie wählen auch und ebenso auch die von unserem erhabenen Landesbischöfe in die Synode Berufenen wählen gleichfalls und haben daher für die Synode so viele Rechte, wie jedes andere Mitglied der Kirche auch. Auch der Geistliche zahlt. Ganz richtig, auch er zahlt Kirchensteuer und trägt bei zu den Zwecken der Gemeinde. Allein man darf doch nicht vergessen, daß der Geistliche innerhalb eines gewissen Wahlkreises auch wählt. Sie wissen ja aus der Landesverfassung, daß die Wahlberechtigungen zur ersten und zweiten Kammer gleichfalls differiren und vor Allem, daß Derjenige, welcher zur Wahl für die eine Kammer berechtigt ist, es nicht auch ist für die andere. Das sind auf den eigenartigen Verhältnissen beruhende Berufungen. Wir folgen unserem Verfassungsrechte und verletzen vor Allem nicht die Billigkeit, wenn wir sagen, daß Die allein, welche von den Steuerzahlern als deren Vertreter gewählt werden, auch über die ihren Wählern aufzuerlegende Kirchensteuer beschließen sollen.

Es gibt auch eine vielfach mit guten Bestimmungen ausgestattete Kirchenverfassung eines deutschen Staates, worin Geistliche selbst von dem Rechte der Berathung bei der Kirchensteuer ausgeschlossen sind. Das möchte ich nicht wünschen. Es ist in der That nicht viel werth, wenn in einer größeren parlamentarischen Versammlung einzelne Männer von der Berathung über einen bestimmten Gegenstand ausgeschlossen werden. Es kann aber in einzelnen Falle recht werthvoll sein, wenn vorzugsweise mit den Dingen vertraute und erfahrene Männer Das zur Aufstellung der Frage vorbringen können, was sie auf Grund ihrer Erfahrungen über diesen Gegenstand wissen. Unsere Commission ist darin zu Gunsten der Geistlichen weiter gegangen als die vorhin erwähnte Oldenburg'sche Verfassung.

Wenn nicht gewisse Gründe vorhanden sind, welche es uns unmöglich machen, in dieser Verfassungsfrage mit den in der zweiten Kammer mit größter Mehrheit aufgestellten Grundsätzen zusammenzugehen, so würde ich es für die richtige Kirchenpolitik halten, mit der Volksvertretung einträchtig zusammenzugehen. Diesen Weg lassen Sie uns einschlagen. Ich bin überzeugt, daß er für unsere Kirche zum Segen gereichen wird. Deshalb bitte ich Sie, auch den Antrag Helm abzulehnen, denn er befindet sich zu dem Votum der Volksvertretung in einer entschiedenen Oppositionsstellung. Wir sind noch nicht so weit, um diese Frage in allen Einzelheiten definitiv regeln zu können, deshalb gebietet die principielle Richtigkeit des Standpunktes der Mehrheit Ihrer Commission und die klug voraus erwägende Einsicht in die Eventualitäten der Zukunft, Ihnen den Weg dringend zu empfehlen, welcher in den Commissionsanträgen bezeichnet ist. Möge die Mehrheit der Versammlung diesen Weg mit bestem Erfolge einschlagen!

Präsident: Meine Herren! Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Sache so zu behandeln, wie ich es ursprünglich angedeutet habe, daß wir nämlich zuerst die Erklärungen zu Protocoll in's Reine bringen und dann zur Berathung des Gesetzes im Einzelnen übergehen. Mit Bezug auf die Erklärungen zu Protocoll schlage ich vor, daß wir zuerst feststellen, wie diese Erklärungen lauten sollen und dann erst über die Erwägungen uns schlüssig machen. Ich glaube, auf diesem Wege werden wir am schnellsten zu einem Resultate kommen. Ist es Ihnen gefällig, so zu verfahren, dann werde ich diese Erklärungen zu Protocoll nochmals verlesen und jede Nummer besonders zur Abstimmung bringen. Die erste Resolution lautet:

„Die Generalsynode ersucht die hohe Kirchenregierung, sie wolle zur Erlangung des Rechtes der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe, in so weit diese sich im einzelnen Falle als geboten darstellt, mit der Großherzoglichen Staatsregierung, so rechtzeitig in's Benehmen treten, daß die dauernde Er-

langung der für die Kirche erforderlichen Mittel im Wege der Selbstbesteuerung längstens bis zum Ablauf der erwähnten 6jährigen Frist gesichert sei."

Wer mit diesem Antrag übereinstimmt, ist gebeten, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen, bis auf die Stimme des Herrn Mez.

Fabrikant Mez. Ich habe dagegen gestimmt.

Präsident. Die zweite Resolution lautet:

„Hierbei wird von der Generalsynode anerkannt, daß bei Gewährung des Rechtes der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe die Feststellung der Grenze, innerhalb deren die Erhebung allgemeiner kirchlicher Umlagen mit Rücksicht auf die eigenen Steuerbedürfnisse des Staates zugegeben werden kann, sowie die Bestimmung der zu besteuernenden Objecte, der Gesetzgebung des Staates anheimzugeben ist.“

Wer zu diesem Satz 2 stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Bis auf eine Stimme einstimmig angenommen.

Die dritte Resolution heißt:

„Zur thunlichsten Annäherung des kirchlichen Steuerrechtes an die zur Auflage von Landessteuern maßgebenden Vorschriften der Staatsverfassung wird von der Generalsynode unterstellt, daß die Beschließung allgemeiner Kirchensteuern nur unter Zustimmung der Generalsynode eintreten kann und das Stimmrecht für den bezüglichen Beschluß nur der weltlichen Vertretung der Wahlbezirke zukommt.“

Wird das Wort über diese Frage begehrt?

(Pause.)

Wollen Sie abstimmen?

Wer zu diesem Satze Nummer 3 seine Zustimmung gibt, ist gebeten, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist die große Majorität.

Die vierte Resolution lautet:

„Endlich wird für die Ausführung eines jeden, die Erhebung von allgemeinen Kirchensteuern verfügenden Beschlusses vorausgesetzt, daß der freiwilligen Leistung der Gemeindeglieder, insbesondere zur thunlichen Erleichterung der Minderbemittelten, angemessener Raum gewährt werde.“

Wer dazu stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Einstimmig angenommen.

Nun würden die Erwägungen folgen. Mit Bezug auf die erste Erwägung ist kein abweichender Antrag gestellt.

Sind Sie damit einverstanden?

(Pause.)

Ich nehme an, daß Sie mit der ersten Erwägung einverstanden sind.

Bei der zweiten Erwägung wird eine Abstimmung nöthig werden, und ich werde zuerst den Abänderungsantrag, der von Helm und Genossen eingebracht ist, zur Abstimmung bringen. Er lautet:

„In Berücksichtigung, daß selbst im Falle eine Dotation der evangelisch=protestantischen Kirche auf eine längere Dauer als 6 Jahre gewährt werden sollte, sie die Selbstbesteuerung zur vollständigen Deckung ihrer fortdauernd sich steigenden Bedürfnisse gleichwohl nicht entbehren könnte.“

Wer mit diesem Antrage einverstanden ist, ist gebeten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind 24 Stimmen. Ich bitte, sich zu setzen.

Wer gegen diesen Antrag stimmt, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind 25 Stimmen. Also das Letztere ist die Mehrheit.

Oberstaatsanwalt Kiefer. Ich glaube, es wird noch einmal abzustimmen sein. Es ist von einigen Stimmenzählern behauptet worden, daß Stimmengleichheit vorhanden gewesen ist.

Präsident. Also ich bitte, noch einmal zu stimmen.
Wer für den Aenderungsantrag der Herren Helm und
Genossen stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind 25 Stimmen.

Oberstaatsanwalt Kiefer. Es wird am besten sein,
nach §. 56 der Verfassung namentlich abzustimmen.

Präsident. Es wird nichts Anderes übrig bleiben.

(Geschieht: 25 ja, 25 nein.)

Meines Erachtens ist der Antrag abgelehnt, denn er hat
keine Majorität.

Oberhofprediger Doll. Bei Stimmengleichheit wird noch
einmal abgestimmt in der nächsten Sitzung nach §. 76 der
Verfassung.

Präsident. Also in der nächsten Sitzung.

Wir fahren fort.

Es kommt jetzt der Antrag der Commission zur Abstimmung,
der so lautet:

„In Berücksichtigung, daß bei der derzeitigen Weigerung
der römisch-katholischen Kirche, die angebotene Dotation
des Staates anzunehmen, es die Würde der evangelisch-
protestantischen Kirche erfordert, für ihre kirchlichen
Bedürfnisse ohne neue dauernde Belastung der nicht-
protestantischen Mitbürger selber zu sorgen.“

Wer zu diesem Antrag stimmt, den bitte ich, sich zu
erheben.

(Geschieht.)

Es sind 25 Stimmen.

Wer dagegen stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind 24 Stimmen.

Oberstaatsanwalt Kiefer. Also ist der Commissions-
antrag angenommen.

Präsident. Er ist auf jeden Fall angenommen.

Jetzt kommt die dritte Erwägung, welche lautet:

„In Hinblick endlich auf die §§. 1, 7, 8 des staat-
lichen Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche
Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate

betreffend, und §. 116 und 117 der Verfassung unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche,"

und

„In Erwägung, daß dieselbe in dem Bestand einer Vertretung der Landesgemeinde eine wesentliche Voraussetzung der Selbstbesteuerung zur Erlangung der für ihre Zwecke erforderlichen Mittel mit Staatshilfe zur etwa nöthigen Beitreibung der kirchlichen Steuern besitzt.“

Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Nun würde ich das Ganze Ihrer Abstimmung unterbreiten. Wer nun mit diesem Beschluß im Ganzen einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Alle gegen eine Stimme!

Damit wäre diese Frage erledigt und wir gehen über zu den Abänderungsanträgen betreffs des Gesetzentwurfes. Die allgemeine Discussion hat stattgefunden, und wir können einfach zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergehen. Mit Bezug auf die Einleitung hat die Commission auch eine kleine Abänderung eintreten lassen. Sie soll nach dem Vorschlag der Commission lauten:

„Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben wir beschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, wie folgt:“

Sind Sie mit der Einleitung einverstanden, wie sie die Commission vorgeschlagen hat?

(Zustimmung.)

Es folgt nun §. 1. Hier ist keine Abänderung beantragt.

Kreisgerichtsrath Guyet. Ich habe mich zum Wort gemeldet in der Absicht, daß ich einen Antrag zu §. 4 stellen wollte, nur weiß ich nicht, ob die hohe Generalsynode durch Annahme des §. 1 dies nicht als abgethan findet. Ich wollte nämlich einen Zusatz, der die einzelnen Classen der Patronsparreien betrifft, beantragen. Da nun der §. 1 so

lautet: „Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Landeskirche sollen an Dienst Einkommen beziehen“, u. s. w., so könnte das so verstanden werden, als wenn damit alle Pfarrer gemeint seien, also auch die Patronatspfarrer. Wenn das der Sinn wäre, müßte ich den Antrag zu §. 1 stellen, im anderen Falle zu §. 4.

Geheimerath Müßlin. Der §. 1 lautet ganz allgemein und ist auch auf die Patronatspfarrer ausgedehnt.

Präsident. Ich bin auch der Meinung, daß die Patronatspfarrer inbegriffen sind.

Kreisgerichtsrath Guyet. In §. 4 des Gesetzentwurfs ist im letzten Absatz die Bestimmung enthalten:

„Die Aufbesserung der Pfarrer von 30 und mehr Dienstjahren auf 3600 bis 4000 Mark wird aus allgemeinen Kirchenmitteln bewirkt.“

Ich glaube nun, daß für diejenige Classe der Patronatspfarreien, für welche der Kirchenpatron die Erträgnisse der Pfarreien nicht nach dem bisherigen Gesetze zur Centralpfarrcasse abliefern, hier ein Zusatz angemessen wäre. Ich muß dabei zurückgehen auf die Geschichte des Kirchengesetzes vom Jahre 1861. Dieses ist, wie die hochverehrten Herren wissen, insofern ein integrierender Bestandtheil der Kirchenverfassung, als in §. 100 derselben bestimmt ist:

„Alle Pfarrstellen des Landes werden nach ihrem Einkommen in Classen eingetheilt. Zum Genusse des ganzen Einkommens der Pfarreien sind nur Geistliche berechtigt, welche das entsprechende Dienstalter erreicht haben.“

Und nun heißt es weiter:

„Für Patronatspfarreien gelten bis zur Verständigung mit den Patronatsherren die Bestimmungen des Kirchenlehenherrlichkeitsedictes vom 24. März 1808.“

Wie die Herren ersehen können aus den gedruckten Verhandlungen der Generalsynode vom Jahre 1861, ist dieser letzte Satz nicht in dem Entwurfe gewesen, welcher der Generalsynode vorgelegt wurde, sondern er kam erst in Folge der Berathung der Commission, die für die Verfassung niedergesetzt war, in die Kirchenverfassung, indem namentlich

der Commissionsbericht die Beifügung desselben befürwortete, und in der Sitzung der Generalsynode ist dieser Beisatz ohne Discussion angenommen worden.

Es war also bisher das Verhältniß so, daß nach dem Erlaß des Kirchengesetzes vom Jahr 1861 für die Patronatspfarreien nicht die Classenordnung galt, sondern das Kirchenlehenherrlichkeitsedict vom 24. März 1808, was seiner Zeit im Regierungsblatt publicirt worden ist. — Dieses Verhältniß muß sich nun im größten Theile seines Umfanges ändern, denn das Classificationsgesetz wird durch das neue Gesetz aufgehoben, wie es uns im Entwurfe vorliegt, und es tritt nun ein auf dessen Grundlagen ruhendes Besoldungssystem, wenigstens ein diesem sehr nahekommendes Gesetz, an die Stelle. Es fragt sich nun, ob es unter den Verhältnissen, wie sie immerhin noch, wenn auch nur in geringem Umfange, thatsächlich bestehen, dem kirchlichen Interesse angemessen ist, alle Pfarreien, also auch die Patronatspfarreien, unter das neue Gesetz zu stellen. Mir scheint das nicht der Fall zu sein.

Das Staatsgesetz vom 25. August 1876 hat in seinem §. 3 die Bestimmung:

„Die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen an Dienst Einkommen jährlich mindestens beziehen . . .“

Nun folgt die Aufstellung von sechs Classen. Aber weil der Staatszuschuß für die höchste Classe nur auf 3400 Mark bestimmt ist, während der uns vorliegende Entwurf des Kirchengesetzes (§. 1) in der höchsten Classe (in der sechsten) nicht nur einen Gehalt von 3400 Mark in Aussicht stellt, sondern einen Gehalt von 3600 bis 4000 Mark, so fragt es sich nun, ob in diesem Falle für die sechste Classe — und darauf beschränkt sich mein Antrag — auch nur das Staatsgesetz überhaupt hier maßgebend sein kann, nämlich für das plus, was in der sechsten Classe aus allgemeinen kirchlichen Mitteln gegeben werden kann. — Dieses plus beträgt 600 Mark mehr als das Maximum, was auf den Staatszuschuß ausgeworfen ist. Es scheint nun, daß wenn das Kirchengesetz insofern auch auf die Patronats-

pfarreien angewendet werden wollte, kein Grund vorliegt, dieses zu thun. Im staatlichen Gesetz vom 25. August dieses Jahres ist der Patronatspfarreien mit keiner Sylbe Erwähnung gethan; dasselbe kann jedoch, insoweit als ein Eingriff in das Gebiet der rein kirchlichen Gesetzgebung geschähe, nicht auf dieselben bezogen werden. Es wird daher nun zwar allerdings die Nothwendigkeit vorhanden sein, auf alle Patronatspfarreien dieses Gesetz insoweit anzuwenden, als auch diejenigen Patronatspfarrer, welche nach dem Staatsgesetze der höchsten Classe angehören, und darin bis zum Betrage von 3400 Mark steigen können in ihrem Gehalte bis zu diesen 3400 Mark aus dem Staatszuschusse aufgebessert werden können, beziehungsweise müssen. Da aber der weiter mögliche Zuschuß von 600 Mark aus den allgemeinen kirchlichen Mitteln gegeben werden muß, so glaube ich, wäre eine Bestimmung zu treffen, daß nun nicht ganz und unbedingt, das heißt auch bezüglich auf diese Aufbesserung von 600 Mark, das vorliegende Gesetz Anwendung auf die Patronatspfarreien findet. Es ist zwar bekannt, daß ein großer Theil der Kirchenpatrone sich insoferne dem Classificationsgesetze unterworfen hat, als sie das Dienst Einkommen der Patronatspfarreien in die Centralpfarrkasse einwarfen. Allein einige Kirchenpatrone haben dieses nicht gethan. Es sind immer noch, wenn auch nicht in bedeutender Zahl, einige Kirchenpatrone vorhanden, die, nach dem in §. 100 der Kirchenverfassung vorbehaltenen Rechte handelnd, ihre Pfarrer nach den Bestimmungen des Kirchenlehenherrlichkeitsedictes vom 24. März 1808 das ganze Einkommen der betreffenden Pfarrei, ohne Einwerfung in die Centralpfarrkasse beziehen lassen. In dieser Hinsicht hat meiner schon geltend gemachten Ansicht nach das Staatsgesetz keine Aenderung getroffen. Wenn man nun erwägt, in welcher begünstigten Lage diese Patronatspfarrer gegenüber ihren Collegen sich befinden, so scheint es mir, daß hier, wo der Kirche noch die Möglichkeit gegeben ist, Abhilfe zu treffen, einem schreienden Mißverhältniß abgeholfen werden sollte.

Ein junger Pfarrcandidat kann nämlich, wenn er seine

Praxiszeit hinter sich hat, von einem Kirchenpatron auf eine Pfarrei gesetzt werden, bei der er in seinem Einkommen gleich mehrere Classen überspringt, also weit besser bezahlt wird, als viele, vielleicht besser befähigte Collegen, welche mit ihm dasselbe Alter der Reception nach haben. Es sind in dieser Beziehung schon früher Klagen laut geworden, — doch will ich darauf nicht näher eingehen — daß die Pfarrer der Patronatspfarreien sich schon in jungen Jahren viel besser stellen, als diejenigen, welche durch die Wahl der Gemeinde zu ihren Stellen berufen werden, und man hat die Klagen schon vor der Geltung der Kirchenverfassung eben so laut hören können in Beziehung auf die Pfarreien, die damals von dem obersten Kirchenregiment besetzt wurden.

Dieses Verhältniß bleibt insofern, als in der obersten Classe nun auch diejenigen Patronatspfarrer, deren Patrone nicht zur Centralparccasse das Pfarreinkommen einwerfen, in die oberste Classe vorrücken, wenn man da keinen Vorbehalt macht und dort die Patronatspfarrer nicht nur das Maximum, welches der Staat bestimmt, sondern möglicher Weise die ganzen 4000 Mark, also auch die 600 Mark, aus den allgemeinen kirchlichen Mitteln beziehen läßt. Das scheint mir nun in der That eine Bevorzugung dieser Pfarrer gegenüber allen ihren Collegen, die keine Patronatspfarreien inne haben, in sich zu schließen, und die Kirche kann hier Abhilfe treffen, indem sie sagt, daß die aus allgemeinen kirchlichen Mitteln zuzuschießenden 600 Mark nicht verwendbar sind für die Inhaber von Patronatspfarreien, für die der Kirchenpatron die Einreihung nach dem Classificationsgesetz für seine Pfarrer nicht zugestanden hat, für welche also eine Einwerfung des Einkommens der Pfarrei in die Centralparccasse nicht stattfindet.

Nach meiner Ansicht wäre dem letzten Absatz des §. 4 beizufügen:

„Insoweit dieselbe den Betrag von 3400 Mark übersteigt, kommt sie den Inhabern derjenigen Patronatspfarreien, deren Einkommen nicht in die Centralparccasse abgegeben wird, nicht zu.“

Ich erlaube mir, hierauf den Antrag zu stellen.

Derjelbe wird mehrfach unterftützt.

Geheimerath Nüßlin. Die Bemerkungen, die der geehrte Herr Borredner über das Verhältniß der Patronatspfarrer zu den übrigen Pfarrern gemacht hat, waren richtig; aber ich glaube, in Folge des Staatsgefeszes ist dieses Verhältniß beffer geworden. Früher war es der Fall, daß der Patronatsherr den Geistlichen auf eine bessere Stelle präsentiren konnte, als sie ihm nach seinem Dienstalter zugekommen wäre, und daß die Kirchenbehörde nicht in der Lage war, eine Abgabe von dieser Patronatspfarrei an die Centralpfarrcaffe erheben zu können. In diesem Falle wurde dann auch niemals eine Zulage an solche Geistliche verliehen. Durch das Staatsgefesze hat sich das geändert. Dieses bestimmt ganz allgemein, die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen an Dienst Einkommen mindestens jährlich beziehen u. f. w. Dann wird im §. 5 gesagt:

„Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche wird durch kirchliches, der Staatsgenehmigung unterliegendes Gefesze nähere Bestimmung treffen,“ und zwar Ziffer 2:

„wegen Regelung der den Inhabern von Pfründen, welche mehr als das nach §. 3 bestimmte Einkommen abwerfen, aufzuerlegenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberschusses für solche Pfarrer, deren Pfründe weniger als die in §. 3 bestimmte Summe erträgt, sowie der Art und Weise der Berechnung der hiernach abzugebenden Beträge“.

Damit ist allgemein vorgeschrieben, daß alle Pfarrer, und auch die Patronatspfarrer, diese Abgabe an die Centralpfarrcaffe zu leisten haben, denn es liegt kein Grund vor, einen Unterschied zwischen den Patronatspfarrern und den anderen Pfarrern zu machen, und ich finde es nicht mehr als recht und billig, daß dann der Patronatspfarrer auch in gleicher Weise vorrückt, wie der Pfarrer, der eine andere Pfarrstelle inne hat. Das ist richtig, daß das Staatsgefesze darüber keine Bestimmung getroffen hat und auch nicht treffen konnte, wer ein Einkommen von über 3400 Mark erhalten soll; aber für die Kirchengesetzgebung scheint derjelbe Grund einzuschlagen, wie bei Gewährung eines Einkommens

bis zu 3400 Mark. Es wird ein älterer Patronatspfarrer nicht verpflichtet sein, von einem Einkommen von 3600 bis 4000 Mark eine Abgabe an die Centralpfarrcaſſe abliefern zu müſſen, und dann wird auch hier, wenn der Pfründertrag dieſe Summe nicht erreicht, die höhere Zulage bis 3600, beziehungsweise 4000 Mark, zu gewähren ſein.

Uebrigens muß ich noch hinzufügen, daß wenig Patronatsherren mehr da ſind, die ſich dem Classificationſgeſetz nicht unterworfen haben. Die größten Inhaber von Patronatspfarreien haben das Classificationſgeſetz angenommen, einige ſchon früher und mehrere ſind in der letzten Zeit hinzugetreten.

Der Präſident ſetzt nun die Paragraphen des Geſetzes in der nur einige wenige Aenderungen vorchlagenden Faſſung der Commiſſion einzeln zur Abſtimmung aus. Dieſe Paragraphen werden meiſt ohne Diſcuſſion angenommen. Nur zu Abſatz 1 im §. 6 wird noch eine redactionelle Aenderung beliebt, indem man vorſchlägt zu ſagen: Dienſtunfähige Pfarrer erhalten keine weiteren Zulagen mehr, ſtatt „ſie erhalten keine Zulagen mehr“. Bei der Abſtimmung über das ganze Geſetz wird daſſelbe einſtimmig angenommen.

Nachdem noch nachträglich der Seite 476 aufgeführte Antrag des Abgeordneten Gräbener abgeworfen worden war, erfolgte der Schluß der Sitzung nach Feſtſtellung der nächſten Tagesordnung.